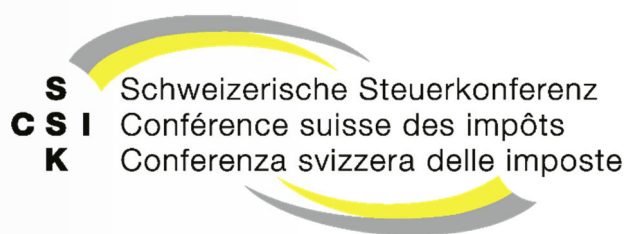


Steuerinformationen
Informations Fiscales
Informazioni Fiscali
Infurmaziuns Fiscalas



Erbschafts- und Schenkungssteuern

(Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2025)

Autor:
Team Steuerdokumentation
Eidg. Steuerverwaltung

Auteur:
Team Documentation
Fiscale
Administration fédérale
des contributions

Autore:
Team Documentazione
Fiscale
Amministrazione federale
delle contribuzioni

Autor:
Team Documentaziun
Fiscala
Administraziun federala
da taglia

Eigerstrasse 65
CH-3003 Bern
email: ist@estv.admin.ch
Internet: www.estv.admin.ch

Hinweis

Informationsanfragen

Das Dossier Steuerinformationen ist eine von der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) herausgegebene und von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) verfasste Publikation. Diese beiden Behörden sind hingegen nicht für die Veranlagung der natürlichen Personen zuständig und somit müssen **alle damit zusammenhängenden Fragen an die Steuerverwaltung des zuständigen Kantons** (im Prinzip der Wohnsitzkanton) **gerichtet werden**.

Ausschluss der Verantwortung

Der Inhalt der vorliegenden Publikation bezweckt eine allgemeine Information und stellt namentlich in keinem Fall eine offizielle Meinung oder juristische Beurteilung eines Einzelfalls dar und ersetzt somit nicht die Leistungen von Fachspezialisten, insbesondere von denjenigen der kantonalen Steuerverwaltungen. Folglich lehnt die ESTV die Verantwortung ab für den Fall, dass die Leser Massnahmen ergreifen oder unterlassen und sich dabei auf den Inhalt dieser Publikation stützen und dadurch einen Schaden erleiden.

Verweise und Links

Alle Verweise oder Links auf Internetseiten werden den Lesern als Unterstützung zur Verfügung gestellt und deren Gültigkeit kann nicht garantiert werden.

Copyright

Die Informationen des vorliegenden Dokuments sind für die Öffentlichkeit zugänglich. Jegliche, teilweise oder vollständige, Wiedergabe (Zitat) seines Inhalts in elektronischer oder (hand-) schriftlicher Form für einen nicht-geschäftlichen Zweck ist ohne vorgängige Zustimmung der ESTV erlaubt, unter der Voraussetzung, dass die Quelle angegeben wird.

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG.....	1
2	STEUERHOHEIT.....	3
3	ARTEN DER ERBSCHAFTSSTEUER.....	6
3.1	Erbfallsteuer	6
3.2	Nachlasssteuer	6
4	STEUERPFLICHT	7
4.1	Spezialfälle	7
4.1.1	Steuerpflicht bei Nacherbeneinsetzung	7
4.1.2	Steuerpflicht bei Nutzniessung.....	9
4.2	Steuerschuldner und Haftung.....	10
4.2.1	Erbschaftssteuer	10
4.2.2	Schenkungssteuer.....	11
5	STEUERGEGENSTAND	13
5.1	Erbschaftssteuer	13
5.1.1	Vermögensübertragung aufgrund der gesetzlichen Erbfolge	13
5.1.2	Vermögensübertragung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen.....	13
5.1.2.1	Vermögensanfall aus Vermächtnis.....	13
5.1.2.2	Vermögensanfall aus Schenkungen auf den Todesfall.....	14
5.1.3	Weitere Zuwendungen	14
5.2	Schenkungssteuer.....	15
6	STEUERBEFREIUNGEN, STEUERFREIBETRÄGE UND PERSÖNLICHE ABZÜGE.....	17
6.1	Öffentliche Hand und gemeinnützige Institutionen	17
6.2	Subjektive Befreiungen und persönliche Abzüge	20
6.3	Weitere Abzüge, Steuerbefreiungen und steuerfreie Beträge für bestimmte Leistungen	24
6.4	Der Hausrat	28
7	STEUERBEMESSUNG	30
7.1	Zeitliche Bemessung	30
7.1.1	Erbschaftssteuer	30
7.1.2	Schenkungssteuer.....	30
7.2	Sachliche Bemessung	31
7.2.1	Wertpapiere.....	31
7.2.1.1	Kotierte Wertpapiere	31

7.2.1.2	Nicht kotierte Wertpapiere.....	31
7.2.2	Grundstücke.....	32
7.2.2.1	Nichtlandwirtschaftliche Liegenschaften.....	33
7.2.2.2	Landwirtschaftliche Liegenschaften.....	33
7.2.3	Nutzniessungen, Renten, Pensionen oder Rechte auf ähnlichen periodischen Leistungen.....	34
7.2.4	Zuwendungen aus Kapitallebensversicherungen (Säule 3b).....	34
7.2.4.1	Reine Risiko-Lebensversicherungen.....	35
7.2.4.2	Rückkaufsfähige Kapitalversicherungen.....	35
7.3	Schuldenabzug.....	36
7.3.1	Erbschaftsschulden.....	36
7.3.2	Erbgangsschulden.....	36
7.3.3	Ansprüche der Hausgenossen.....	37
8	STEUERVERANLAGUNG.....	38
8.1	Veranlagung der Erbschaftssteuer.....	38
8.2	Veranlagung der Schenkungssteuer.....	39
9	STEUERTARIF.....	41
9.1	Kantonssteuer.....	41
9.1.1	Erbanfallsteuer und Schenkungssteuer.....	41
9.1.2	Nachlasssteuer.....	42
9.2	Gemeindesteuer.....	42
10	HINGABE AN ERFÜLLUNGS STATT.....	43
10.1	Auf Verlangen der steuerpflichtigen Person.....	43
10.2	Auf Verlangen des Staates.....	43
11	VERJÄHRUNGSFRISTEN.....	44
11.1	Verjährung des Steueranspruchs.....	44
11.1.1	Veranlagungsverjährung.....	44
11.1.2	Verjährung bei Hinterziehung.....	45
11.2	Verjährung der Steuerforderung.....	45
12	STEUERBELASTUNG.....	47

Abkürzungen

BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
dBSt	direkte Bundessteuer
OECD	Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit
OR	Obligationenrecht
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Kantone

AG	Aargau	NW	Nidwalden
AI	Appenzell Innerrhoden	OW	Obwalden
AR	Appenzell Ausserrhoden	SG	St. Gallen
BE	Bern	SH	Schaffhausen
BL	Basel-Landschaft	SO	Solothurn
BS	Basel-Stadt	SZ	Schwyz
FR	Freiburg	TG	Thurgau
GE	Genf	TI	Tessin
GL	Glarus	UR	Uri
GR	Graubünden	VD	Waadt
JU	Jura	VS	Wallis
LU	Luzern	ZG	Zug
NE	Neuenburg	ZH	Zürich

Im folgenden Text werden die Kantone gemäss der in 1848 beschlossenen und im ersten Artikel der Schweizerischen Bundesverfassung festgeschriebenen üblichen Reihenfolge aufgelistet (ausser für Jura, welcher 1979 hinzugefügt wurde). Diese Anordnung entspricht ihrem jeweiligen Beitritt in die Eidgenossenschaft, mit Ausnahme von Zürich, Bern und Luzern, welche, entsprechend ihrer Bedeutung bei Entstehung der Liste, an erster Stelle stehen.

1 EINLEITUNG

In der Schweiz wird die **Erbschaftssteuer** ausschliesslich auf kantonaler Ebene erhoben. Die Mehrheit der Industrieländer der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) – mit Ausnahme von Österreich und Schweden zum Beispiel – kennt ebenfalls eine solche Steuer. Ihre Ausgestaltung ist jedoch von Land zu Land ziemlich verschieden.

Zwar kennt der Bund keine Erbschaftssteuer, hingegen erheben mit Ausnahme der Kantone SZ und OW alle Kantone Erbschaftssteuern. Nur der Kanton SO besteuert den Nachlass ohne Rücksicht auf die Erben (**Nachlasssteuer**), die übrigen Kantone besteuern hingegen den Erbanfall und berücksichtigt in Bezug auf die Steuerbelastung den Verwandtschaftsgrad (**Erbanfallsteuer**).

Es gibt zwei gegensätzliche Auffassungen über die Funktion einer Erbschaftssteuer: Die eine lehnt die Steuer ab, weil die Erbschaft als Familienvermögen erhalten bleiben soll, die andere fordert eine 100 %-ige Besteuerung, also eine Konfiskation der Erbschaft, weil die Berechtigung jedes privaten Vermögenserwerbes durch Erbgang in Abrede gestellt wird.

In der Praxis wird in den Kantonen ein Mittelweg gewählt. Diejenigen, die grundsätzlich zwar eine Erbschaftssteuer erheben, befreien Ehegatten und in der Regel direkte Nachkommen davon oder wenden bei diesen nur einen sehr bescheidenen Steuersatz an.

Es gibt verschiedene Gründe, die für die Erhebung einer Erbschaftssteuer sprechen. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts hat Eugen Huber¹ der Erbschaftssteuer folgende Begründung gegeben: «Die Familiengemeinschaft ist durch die neuzeitliche Entwicklung weitgehend zersetzt. Viele ehemalige Funktionen der Familie, wie Erziehung, Gerichtsbarkeit, Armenwesen, sind mehr und mehr an den Staat und an die Gemeinden gefallen. Dafür muss der Staat entschädigt werden.»

Als weitere Gründe können u.a. folgende genannt werden:

- Für den Erben bewirkt ein Erbanfall einen Reinvermögenszuwachs und damit eine Steigerung der finanziellen Leistungsfähigkeit. Da diese Steigerung durch die allgemeine Einkommenssteuer nicht erfasst wird, rechtfertigt sich eine besondere Erbschaftssteuer, zumal es sich um einen Vermögenszuwachs ohne Gegenleistung (ohne Arbeit) handelt.
- Die Erbschaftssteuer ist als Verkehrssteuer aufzufassen, und zwar als Korrelat zur Besteuerung des Vermögensverkehrs unter Lebenden, d.h. zur Schenkungssteuer.
- Der Erbschaftssteuer wird eine Umverteilungsfunktion zugesprochen, sei es, dass dem Staat für soziale Zwecke Mittel zu Lasten Begüterter zugeführt werden, sei es, dass sie Besteuerungungleichheiten, die durch die indirekten, die ärmeren Schichten stärker belastenden Steuern entstehen, ausgleichen hilft.
- Der Erbschaftssteuer kann eine Kontrollfunktion zugesprochen werden, indem der Steuerzahler damit rechnen muss, dass seine allfälligen Steuerhinterziehungen durch die Erbschaftsbesteuerung erkannt und geahndet werden.

Viele der erwähnten Gründe, die für die Erbschaftssteuer geltend gemacht werden, könnten mit der gleichen Berechtigung für die **Schenkungssteuer** vorgebracht werden. Vor allem aber müsste mit

¹ Jurist sowie Verfasser des [Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 \(ZGB\)](#).

dem Verzicht auf diese Steuer damit gerechnet werden, dass durch Schenkungen zu Lebzeiten die Erbschaftssteuer umgangen wird.

Aus den Erbschafts- und Schenkungssteuern, die ergänzend zu den Einkommens- und Vermögenssteuern erhoben werden, fliessen eher bescheidene Erträge. Diese betragen im Jahr 2022 insgesamt CHF 1'399 Millionen (davon CHF 1'292 Millionen in den Kantonen und CHF 107 Millionen in den Gemeinden).

Gemessen an den Gesamtsteuereinnahmen der Kantone und Gemeinden (CHF 86'977 Millionen 2022) bzw. an den Gesamtsteuererträgen der öffentlichen Haushalte (Bund, Kantone und Gemeinden: CHF 159'208 Millionen 2022) ergibt dies einen Anteil von 1,6 % bzw. 0,9 %.

2 STEUERHOHEIT

Erbschafts- und Schenkungssteuern werden wie bereits erwähnt nur von den Kantonen erhoben. In einigen steht die Befugnis zur Erhebung dieser Steuern auch den Gemeinden zu. Mehrheitlich erheben diese die Steuer jedoch nicht selber, sondern sind nur am Ertrag der kantonalen Steuer beteiligt.²

Bemerkung

Der Kanton LU³ verzichtet auf eine fiskalische Belastung der Schenkungen, während die Kantone SZ und OW weder eine Erbschafts- noch eine Schenkungssteuer erheben. Wenn somit nachfolgend gesagt wird, eine Regelung komme «in allen Kantonen» zur Anwendung, sind somit SZ und OW (sowie LU bei der Schenkungssteuer) nicht eingeschlossen.

Zuständigkeit zur Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuern

Kanton	Kantonssteuer		Gemeindesteuer			Bemerkungen
	Erbschaftssteuer	Schenkungssteuer	Erbschaftssteuer	Schenkungssteuer	Anteilsmässige Beteiligung am Ertrag durch Gemeinden	
ZH	X	X	--	--	--	
BE	X	X	--	--	20 %	
LU	X ¹	-- ¹	X ²	--	30 %	¹ Schenkungen, die in den letzten fünf Jahren vor dem Tod des Erblassers stattgefunden haben, werden als Erbschaften besteuert. ² Die Gemeinden sind berechtigt, eine Nachkommenserbschaftssteuer zu erheben.
UR	X	X	--	--	50 %	Der Kanton und die Einwohnergemeinden erhalten je 50 % von den bezahlten Erbschafts- und Schenkungssteuern.
SZ	--	--	--	--	--	Weder Erbschafts- noch Schenkungssteuern.
OW	--	--	--	--	--	Weder Erbschafts- noch Schenkungssteuern.
NW	X	X	--	--	--	
GL	X	X	--	--	--	
ZG	X	X	--	--	100 %	
FR	X	X	X ³	X ³	--	³ Die Gemeinden können eine Zusatzabgabe auf der Erbschafts- und Schenkungssteuer erheben. Von dieser Möglichkeit wird von allen Gemeinden Gebrauch gemacht, ausser von Pierrafortscha. Sie darf 70 % der Kantonssteuer

² Im Kanton ZG wird die Steuer vom Kanton erhoben, der Ertrag geht jedoch an die Gemeinden.

³ Schenkungen in den letzten fünf Jahren vor dem Tod eines Erblassers werden allerdings in die Berechnung der Erbschaftssteuer mit einbezogen.

Kanton	Kantonssteuer		Gemeindesteuer			Bemerkungen
	Erb- schafts- steuer	Schen- kungs- steuer	Erb- schafts- steuer	Schen- kungs- steuer	Anteilmäs- sige Beteili- gung am Er- trag durch Gemeinden	
						nicht übersteigen.
SO	X ⁴	X	--	--	--	⁴ Nachlasssteuer zusätzlich zur Erb- anfallsteuer
BS	X	X	--	--	--	
BL	X	X	--	--	--	
SH	X	X	--	--	--	
AR	X	X	--	--	50 %	
AI	X	X	--	--	--	
SG	X	X	--	--	--	
GR	X ⁵	X	X ⁵	X	--	⁵ Erbanfallsteuer.
AG	X	X	--	--	1/3	
TG	X	X	--	--	--	
TI	X	X	--	--	--	
VD	X	X	X ⁶	X ⁶	--	⁶ Die Gemeinden sind befugt, bis zur Höhe der Kantonssteuer «centimes additionnels» zur kan- tonalen Erbschafts- und Schen- kungssteuer zu erheben.
VS	X	X	--	--	2/3	
NE	X	X	--	--	--	
GE	X	X	--	--	--	
JU	X	X	--	--	20 %	

Nach bundesgerichtlicher Doppelbesteuerungspraxis ist zur Erhebung der Erbschaftssteuer auf dem beweglichen Vermögen grundsätzlich derjenige Kanton berechtigt, in welchem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte. Grundstücke, die vererbt werden, sind im Kanton zu versteuern, in dem sie liegen.

Die Steuer auf Schenkungen beweglichen Vermögens wird durch denjenigen Kanton erhoben, in dem der Schenker zum Zeitpunkt der Schenkung seinen Wohnsitz hat, die Schenkungssteuer auf geschenkten Liegenschaften durch denjenigen Kanton, in dem diese gelegen sind.

Bemerkung

Am 14. Juni 2015 wurde die Eidgenössische Volksinitiative «[Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV \(Erbschaftssteuerreform\)](#)» für die Einführung einer Erbschaftssteuer auf Bundesebene in der Volksabstimmung deutlich abgelehnt.

Die JUSO Schweiz hat am 8. Februar 2024 die Volksinitiative «Für eine soziale Klimapolitik – steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft)» bei der Bundeskanzlei eingereicht. Diese will eine Bundeserbschafts- und -schenkungssteuer mit einem Steuersatz von 50 % einführen, wobei ein Freibetrag von CHF 50 Mio. vorgesehen ist. Über die Vorlage wird frühestens 2026 abgestimmt. Der Bundesrat hat dem Parlament empfohlen, die Initiative ohne direkten Gegenentwurf oder indirekten Gegenvorschlag abzulehnen.

3 ARTEN DER ERBSCHAFTSSTEUER

Die Besteuerung der Erbschaften erfolgt in den Kantonen entweder als **Erbanfall-** oder als **Nachlasssteuer** oder durch Kumulation dieser beiden Steuerarten.

3.1 Erbanfallsteuer

Die Erbanfallsteuer wird **auf dem Erbteil eines jeden Erben oder Vermächtnisnehmers** einzeln erhoben und kann demzufolge nach der Höhe der einzelnen Erbanfälle bemessen werden. Sie hat den Vorteil, dass sie nach Verwandtschaftsgrad abgestuft, nach Anfallgrösse progressiv ausgestaltet oder nach weiteren persönlichen Kriterien erhoben werden kann (*siehe Ziffer 9*).

Fast alle Kantone, welche eine Erbschaftssteuer erheben, wenden dieses System der Erbanfallsteuer an.

3.2 Nachlasssteuer

Eine Nachlasssteuer **auf dem gesamten hinterlassenen, nicht aufgeteilten Vermögen** des Verstorbenen wird zusätzlich zur Erbanfallsteuer im Kanton SO erhoben.

4 STEUERPF LICHT

Steuerpflichtig sind grundsätzlich in allen Kantonen die **Empfänger** der Vermögensanfälle und Zuwendungen. Bei der Erbschaftssteuer sind es die Erben und die Vermächtnisnehmer, bei der Schenkungssteuer die Beschenkten.⁴

4.1 Spezialfälle

4.1.1 Steuerpflicht bei Nacherbeneinsetzung

Die Nacherbeneinsetzung ([Art. 488 ff. ZGB](#)) ist eine Verfügung von Todes wegen, mittels welcher der Erblasser zwei aufeinanderfolgende Erben oder Vermächtnisnehmer bestimmt.

Der eingesetzte **Vorerbe** ist verpflichtet, die Erbschaft bei seinem Tode (oder – seltener – zu einem anderen festgelegten Zeitpunkt) dem **Nacherben** auszuliefern. Da es sich bei der Nacherbschaft um zwei aufeinanderfolgende Erbfälle handelt und daher das Eigentum zweimal die Hand wechselt, sollte normalerweise die Steuer zweimal erhoben werden, nämlich beim Übergang vom Erblasser auf den Vorerben und beim Übergang vom Vorerben auf den Nacherben.

Die Mehrheit der kantonalen Steuerordnungen sieht denn auch die zweimalige Erhebung der Steuer vor, wobei bei der Steuerbemessung in der Regel das Verwandtschaftsverhältnis von Vor- und Nacherben zum Erblasser massgebend ist. Einzelne Kantone stellen für den Nacherben auf sein Verwandtschaftsverhältnis zum Vorerben ab.

Einige Kantone erheben die Steuer nur einmal, wobei, in unterschiedlicher Weise, praktisch immer der höhere Steuersatz nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser einerseits, Vorerben und Nacherben andererseits zur Anwendung kommt.

⁴ Im Kanton VS wird die Steuer gesamthaft direkt aus dem Gesamtnachlass erhoben, obgleich es sich hier um eine Erbanfall- und nicht um eine Nachlasssteuer handelt.

In den Kantonen GE und JU wird dem Erbschaftsverwalter, derjenigen Person, welche die Erbschaftserklärung gemacht hat, oder jedem weiteren Steuerpflichtigen eine einzige Steuerrechnung eröffnet.

Besteuerungsmodi bei der Nacherbeneinsetzung

Bemerkung

2 X: Vorerben und Nacherben sind steuerpflichtig, und zwar in der Regel nach dem Grad ihrer Verwandtschaft zum Erblasser.

1 X: Der Vorerbe schuldet die Steuer nach seinem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser, der Nacherbe zahlt dem Vorerben die von diesem bezahlte Steuer zurück.

Kanton	Modus	Bemerkungen
ZH, LU, UR, NW, GL, ZG, BS, AI, SG, GR, NE, GE	2 X	
BE	2 X ¹	¹ Der Vorerbe versteuert den kapitalisierten Ertrag des Nachlasses, sofern der Nacherbe nicht bloss auf dem Überrest eingesetzt ist. Erwirbt der Vorerbe infolge Wegfalls des Nacherben den Nachlass endgültig, so entrichtet er dafür eine ordentliche Erbschaftssteuer. Bereits bezahlte Erbschaftssteuern sind zinslos anzurechnen.
FR	2 X ²	² Wenn der Vorerbe die Vermögenssubstanz zu erhalten hat, wird er auf dem kapitalisierten Ertrag der ihm zukommenden Erbschaft besteuert. Muss er dies nicht, wird der Vorerbe auf dem Gesamtwert der ihm zufallenden Güter besteuert. Der Nacherbe wird (wie ein ordentlicher Erbe) auf dem Wert der Güter besteuert, welche ihm tatsächlich zugekommen sind. Der dabei anwendbare Steuersatz wird nach dem Verwandtschaftsgrad mit dem Erblasser bestimmt.
SO	2 X ^{1/3}	³ Die Steuer wird auf den Zeitpunkt des endgültigen Erwerbs neu berechnet. Bereits bezahlte Erbschaftssteuern werden angerechnet.
BL	2 X ⁴	⁴ Ist die vom Nacherben zu bezahlende Steuer höher als die des Vorerben, so hat er die Differenz nachzuzahlen.
SH	2 X ⁵	⁵ Der Vorerbe versteuert den kapitalisierten Ertrag des Nachlasses, sofern der Nacherbe nicht auf den Überrest gesetzt ist. Erwirbt der Vorerbe infolge Wegfalls des Nacherben den Nachlass endgültig, so entrichtet er dafür die ordentliche Erbschaftssteuer.
AG	2 X ⁶	⁶ Übersteigt der Betrag des an den Nacherben gelangenden Vermögens den an den Vorerben gelangten Betrag, so hat der Nacherbe für den überschüssenden Teil die Steuer nach seinem Verwandtschaftsverhältnis zum Vorerben zu entrichten. Der Rest wird nach dem Verwandtschaftsgrad zum Vorerben oder zum Erblasser besteuert, je nachdem, was für den Steuerpflichtigen günstiger ist.
AR, TG	2 X ⁷	⁷ Bei einer Nacherbeneinsetzung, die sich nicht auf den Überrest beschränkt, ist beim Vermögensübergang auf den Vorerben der Kapitalwert der Vorerbschaft massgebend.
TI	2 X ⁸	⁸ Der Vorerbe schuldet nur ein Drittel jenes Steuerbetrages, den er als unbedingter Erbe schulden würde. Fällt die Nacherbschaft weg, so hat er die Differenz von 2/3 nach zu entrichten. Sofern jedoch der Erblasser dem Vorerben die Gesamtheit der Hinterlassenschaft zur freien Verfügung überlassen hat, muss der Vorerbe die ganze Steuer entrichten. Im Zeitpunkt des Übergangs der Güter an den Nacherben, schuldet dieser in jedem Fall die gesamte Steuer, welche aufgrund seines Verwandtschaftsgrades mit dem Erblasser berechnet wird.

Kanton	Modus	Bemerkungen
VS	2 X ⁹	⁹ Bei einer ordentlichen Nacherbeneinsetzung ist der Vorerbe für den Kapitalwert des Ertrags des übergegangenen Vermögens steuerbar, wobei er nur über das Einkommen und nicht über das geerbte Kapital verfügen darf. Der Nacherbe wird zum Zeitpunkt besteuert, in dem er das durch Nacherbeneinsetzung übertragene Vermögen erwirbt. Beschränkt sich die Nacherbeneinsetzung auf den Überrest, wird der Vorerbe wie ein gewöhnlicher Erbe besteuert, der Nacherbe aber nur auf den Restgütern, die er erhält.
JU	1 X ¹⁰	¹⁰ Der Vorerbe kann die von ihm entrichtete Erbschaftssteuer von der auszuliefernden Erbschaft in Abzug bringen. Ist der Vorerbe einer höheren Steuer unterstellt als der Nacherbe, wird dieser letztere keiner Steuer unterstellt. Schuldet dagegen der Nacherbe eine höhere Steuer als der Vorerbe, so hat er die Differenz bei Übernahme der Erbschaft nachzuzahlen.
VD	1 X ¹¹	¹¹ Der Vorerbe schuldet die Steuer nach dem entfernteren Verwandtschaftsgrad zwischen Erblasser einerseits, Vorerbe und Nacherbe andererseits. Erfolgt keine Auslieferung der Erbschaft an den Nacherben, so wird die Differenz zwischen der bezahlten Steuer und der nach dem Verwandtschaftsgrad zwischen Erblasser und Vorerben geschuldeten Steuer mit Zinsen zurückerstattet.
	2 X ¹²	¹² Wenn die Nacherbeneinsetzung vorsieht, dass der Vorerbe frei über die Güter verfügen darf (nur Übergang der Restgüter an den Nacherben), wird sie zwei aufeinander folgenden Erbübergängen gleichgestellt (in dem Sinne, dass die Steuer 2 x erhoben wird).

4.1.2 Steuerpflicht bei Nutzniessung

Alle Kantone kennen besondere Vorschriften betreffend die Steuerpflicht von Nutzniessern. In der Regel ist der Kapitalwert der Nutzniessung durch den Nutzniesser in Abhängigkeit von seinem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser bzw. zum Schenkenden zu versteuern.

Wird jedoch nicht lediglich eine Nutzniessung eingeräumt, sondern gleichzeitig das Nutzniessungsvermögen an eine Drittperson übertragen, so schuldet der neue Eigentümer (Erbe, Vermächtnisnehmer oder Beschenkter) im Allgemeinen die Steuer auf dem um den Kapitalwert der Nutzniessung reduzierten blossen Eigentum, also auf der Differenz zwischen dem belasteten Kapital und dem erwähnten kapitalisierten Wert.

Bei der Nutzniessung bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

- der **Kapitalwert** der Nutzniessung ist **vom Nutzniesser** bzw. Begünstigten, der gesamte Vermögensanfall, abzüglich Kapitalwert der Nutzniessung, vom Erben, Vermächtnisnehmer oder Beschenken zu versteuern in: ZH, UR, NW, GL, ZG, FR, SO, SH, AI, GR et NE;
 - dito, ist hingegen der Nutzniesser steuerbefreit, so wird trotzdem das blosses Eigentum besteuert. Verzichtet der Nutzniesser zu Lebzeiten unentgeltlich auf die Nutzniessung, wird dies als Schenkung des Nutzniessers an den Eigentümer im Umfang des Kapitalwerts besteuert: BE und AG;
 - dito, ist hingegen der Nutzniesser steuerbefreit, so darf der Kapitalwert der Nutzniessung vom Vermögensanfall nicht in Abzug gebracht werden: BL und AR;
 - dito, aber der Abzug des Kapitalwertes entfällt zur Hälfte, wenn der Nutzniesser oder Leistungsempfänger steuerbefreit ist: SG und TG;

- dito, wenn aber der Nutzniesser später zugunsten des Eigentümers unentgeltlich auf die Ausübung seines Rechts verzichtet, muss dieser zusätzlich eine Schenkungssteuer entrichten: NE und JU;
- dito, ist hingegen der Nutzniesser steuerbefreit, so wird trotzdem das blosses Eigentum besteuert. Bei Wegfall der Nutzniessung wird der Kapitalwert der Nutzniessung beim Eigentümer steuerpflichtig. Gegen Sicherstellung steht es dem Pflichtigen bei einer Nutzniessung oder einem Recht auf periodische Leistungen aber frei, statt auf dem kapitalisierten Wert jährlich auf der empfangenen Leistung die Steuer zu entrichten: BS;
- dito, aber der Abzug des Kapitalwerts der Nutzniessung wird nur gewährt, wenn letztere bei ihrer Konstituierung besteuert wurde: VD;
- dito, aber bei Wegfall der Nutzniessung ist deren abgezogener kapitalisierter Wert beim Eigentümer steuerbar: VS;
- sowohl die Steuer für das mit der Nutzniessung belastete Eigentum wie auch die Steuer für die Nutzniessung ist **vom belasteten Erben** (Eigentümer) zu bezahlen. Vorbehalten bleiben abweichende Verfügungen des Erblassers: LU;
- die Steuer ist **teils durch den Nutzniesser, teils durch den belasteten Erben** zu bezahlen. Der durch den Nutzniesser zu bezahlende Teil wird durch das Alter des Nutzniessers bestimmt, den verbleibenden Teil trägt der belastete Erbe bzw. Vermächtnisnehmer: TI (1/2, 1/4 oder 1/8); im Weiteren GE (1/2, 1/3, 1/4 oder 1/8), aber hält sich der Schenker die Nutzniessung vor, wird die Steuer beim Beschenkten auf dem Gesamtwert der Schenkung erhoben.

4.2 Steuerschuldner und Haftung

4.2.1 Erbschaftssteuer

Schuldner der Steuer ist grundsätzlich der **Erbe** und/oder **Vermächtnisnehmer**. Sind mehrere Erben vorhanden, stellt sich das Problem der Haftung für die Erbschaftssteuer, das in den einzelnen Kantonen unterschiedlich gehandhabt wird.

In den meisten Kantonen haften die Erben bis zur Höhe ihres Erbanteils solidarisch für die insgesamt geschuldete Erbschaftssteuer. In einigen Kantonen haften die Erben nicht nur solidarisch, sondern auch persönlich mit ihrem gesamten Vermögen für die Erbschaftssteuer.

In der Regel müssen die Erben auch die Steuer auf den Vermächtnissen begleichen. Für deren Rückerstattung durch die Vermächtnisnehmer müssen sie selbst besorgt sein. In einigen Kantonen haften jedoch auch die Vermächtnisnehmer bis zum Betrag ihres Vermächtnisses selbst für die Steuer.

Die kantonalen Regelungen im Einzelnen:

- die Haftung des Steuerpflichtigen beschränkt sich auf den geschuldeten Steuerbetrag auf seinem Erbteil bzw. Vermögensanfall: SH und AG;
- die Erben haften solidarisch für die Erbschaftssteuer bis zum Betrag ihres Erbteils in: BE, NW, GL, ZG, BS, BL, AR, AI, SG, TG, VS und JU; im Weiteren ZH, UR und NE (im Umfang ihrer Bereicherung);
 - dito, jedoch zusätzlich für die Nachlasssteuer: SO;

- dito, jedoch zusätzlich auch für die Erbschaftssteuer auf Vermächtnissen: BE; im Weiteren TI auch für die Erbschaftssteuer auf Renten und Nutzniessungsrechten;
- dito, aber nur für Erbschaftssteuerforderungen auf Schenkungen und Vorempfängen: LU;
- dito, fällt aber ein Teil des Nachlasses ins Ausland und können keine Regressrechte geltend gemacht werden, beschränkt sich die Haftung der in der Schweiz wohnhaften Vermögensempfänger auf den Teil der Steuer, der von ihnen insgesamt zu tragen ist: GR;
- die Erben haften persönlich mit ihrem gesamten Vermögen und solidarisch für die ganze Erbschaftssteuer: VD;
im Weiteren GE, wo aber die Erben, falls sie die von den Vermächtnisnehmern und anderen Begünstigten geschuldete Erbschaftssteuer entrichtet haben, von diesen die Rückerstattung verlangen können, es sei denn, der Erblasser habe diese Steuer testamentarisch der Erbschaft belastet;
- die Erben haften solidarisch bis zum Betrag ihrer Erbanteile für die gesamte Erbschaftssteuer und die Zusatzabgabe aus dem jeweiligen Erbgang einschliesslich der auf die Vermächtnisse entfallenden Steuern: FR;
- die Vermächtnisnehmer haften bis zum Betrag ihres Vermächtnisses solidarisch für die Erbschaftssteuer: NW, GL, ZG, AI, SG, GR, TG, VD und JU; im Weiteren ZH und UR (im Umfang ihrer Bereicherung);
- der Testamentsvollstrecker und der Erbschaftsverwalter haften solidarisch mit den Erben und Vermächtnisnehmern für die Erbschaftssteuer bis zum am Tag der Eröffnung der Erbschaft bestehenden Nettoaktivum der Gesamterbschaft: TI;
- für die Erbschaftssteuern haften neben den Erbberechtigten die mit der Erbschaftsverwaltung oder Willensvollstreckung betrauten Personen, und zwar bis zur Höhe des Nachlasses solidarisch, wenn sie Erbanteile und/oder Vermächtnisse ausrichten, bevor die darauf geschuldeten Erbschaftssteuern bezahlt sind: AG;
- subsidiär mit dem Steuerpflichtigen und mit ihrem ganzen Vermögen haften die übrigen Erben, die Erbschaftsverwalter und die Willensvollstrecker sowie Vermächtnisnehmer, wenn sie Erbteile oder Vermächtnisse ausrichten, bevor die darauf geschuldeten Erbsteuern bezahlt sind: AR;
- Erben, Erbschaftsverwalter, Willensvollstrecker, Vermächtnisnehmer und andere mit der Teilung des Nachlasses betraute Personen, die Erbteile oder Vermächtnisse ausrichten, bevor die hierfür geschuldeten Erbschaftssteuern entrichtet sind, haften mit ihrem ganzen Vermögen: NW, AI, SG und TG;
- die Testamentsvollstrecker, die amtlichen Erbschaftsverwalter, die amtlichen Liquidatoren und die übrigen Beauftragten der Erben oder die sonstigen Begünstigten haften in bestimmten Fällen für die auf die Erbschaftsgüter entfallende Steuer: GE.

4.2.2 Schenkungssteuer

Schuldner ist grundsätzlich der **Beschenkte**. Doch haftet dieser nicht immer alleine. Die Mehrheit der Kantone sieht nämlich eine solidarische (vereinzelt auch nur subsidiäre) Haftung des Schenkers vor.

Erfolgt eine Schenkung an mehrere Personen gemeinsam, so haftet in der Mehrheit der Kantone jeder Beschenkte nur für die Steuer auf seinem eigenen Anteil.

In den übrigen Kantonen haften die Beschenkten solidarisch untereinander bis zu dem ihnen zufallenden Wert – gelegentlich auch persönlich mit ihrem ganzen Vermögen – für die Steuer.

Folgende Regelungen sind in den Kantonen anzutreffen:

- der Schenker haftet solidarisch mit dem Steuerpflichtigen: ZH, BE, UR, NW, GL, ZG, FR, BS, BL, AR, AI, SG, TG, TI, VD und NE;
im Weiteren SO und VS, aber nur, wenn der Beschenkte keinen Wohnsitz in der Schweiz hat;
- der Schenker haftet subsidiär mit dem Beschenkten: SH, GE und JU;
- erfolgt eine Schenkung an mehrere Personen gemeinsam:
 - so haftet jeder Beschenkte persönlich für die Steuer auf seinem eigenen Anteil: ZH, BE, GL, ZG, SO, BS, BL, AI, SG, SH, AG, TG, VD, NE und GE;
 - so haften die Beschenkten solidarisch bis zum Betrag des ihnen zufallenden Wertes: LU, NW, FR, TI, VS und JU;
im Weiteren GR, wo sich aber – wenn ein Teil der Schenkung ins Ausland fällt und keine Regressrechte geltend gemacht werden können – die Haftung der in der Schweiz wohnenden Beschenkten auf den Teil der Steuer beschränkt, der von ihnen insgesamt zu tragen ist.

5 STEUERGEGENSTAND

5.1 Erbschaftssteuer

Gegenstand der Erbschaftssteuer ist der **Vermögensübergang** an die gesetzlichen und die eingesetzten Erben sowie an die Vermächtnisnehmer.

5.1.1 Vermögensübertragung aufgrund der gesetzlichen Erbfolge

Eine Vermögensübertragung aufgrund der gesetzlichen Erbfolge kommt immer dann zur Anwendung, wenn der Erblasser nichts anderes verfügt hat. Nach dem ZGB gelten als gesetzliche Erben die Blutsverwandten (Nachkommen, Vorfahren oder Seitenverwandte wie z.B. Geschwister), der überlebende Ehegatte, die angenommenen Kinder und das Gemeinwesen.

Bevor der Erbanteil des überlebenden Ehegatten festgestellt werden kann, muss die güterrechtliche Auseinandersetzung stattgefunden haben. Diese hat grundsätzlich mit dem Erbrecht nichts zu tun und unterliegt daher auch nicht der Erbschaftssteuer.

Nach [Art. 466 ZGB](#) fällt die Erbschaft an das Gemeinwesen, wenn der Erblasser keine erbberechtigten Verwandten hinterlässt und er nichts anderes verfügt hat. Erbberechtigt ist der Kanton des letzten Wohnsitzes und/oder – wenn das kantonale Recht es vorsieht – eine Gemeinde dieses Kantons.

5.1.2 Vermögensübertragung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen

Hat der Erblasser eine Verfügung von Todes wegen hinterlassen, so ist diese für die steuerrechtliche Zuteilung des Nachlasses massgebend. Bei der Verfügung von Todes wegen unterscheidet man zwischen **Testament** (letztwillige Verfügung) und **Erbvertrag**.

Während das Testament ein einseitiges Rechtsgeschäft ist, das dem Erblasser erlaubt, über sein Vermögen auf den Tod zu verfügen, stellt der Erbvertrag ein bilaterales Rechtsgeschäft dar. Er kann einerseits zur Erbeinsetzung oder Legatsbestellung, andererseits zur Verzichtserklärung auf einen zukünftigen Rechtsanspruch dienen. Im ersten Falle bindet sich der Erblasser, im zweiten der zukünftige Erbe.

Neben der Erbeinsetzung (als Erbeinsetzung gilt jede Bestimmung, welche die Gesamtheit oder einen Bruchteil der Erbschaft zum Gegenstand hat) kann die Verfügung von Todes wegen namentlich auch die Form des **Vermächtnisses** oder der **Schenkung** auf den Todesfall annehmen.

5.1.2.1 Vermögensanfall aus Vermächtnis

Vermögensanfall aus Vermächtnis ist nach [Art. 484 ZGB](#) die Zuwendung eines Vermögensvorteils von Todes wegen mittels Begründung einer Forderung zugunsten des Bedachten und zu Lasten des Beschwerden. Die Vermächtnisnehmer treten nicht wie die Erben in die Rechte und Pflichten des Erblassers ein, sondern ihnen wird lediglich ein bestimmter Vermögensvorteil zugesprochen (z.B. «Ich vermache X mein Klavier von Steinway»).

Beschwerter ist im Allgemeinen der Erbe. Es kann aber auch ein anderer Vermächtnisnehmer sein. Als Bedachte kommen natürliche und juristische Personen in Betracht. Der Erblasser kann dem Vermächtnisnehmer eine einzelne Erbschaftssache oder die Nutzniessung an der Erbschaft im Ganzen oder zu einem Teil vermachen oder die Erben oder Vermächtnisnehmer beauftragen, ihm Leistungen aus dem Wert der Erbschaft zu machen oder ihn von Verbindlichkeiten zu befreien (z.B. Schulderlass).

Das Vermächtnis muss aus einem Testament oder Erbvertrag hervorgehen. Bloss formlos geäusserte Wünsche des Erblassers, die von den Erben befolgt werden, stellen weder ein Vermächtnis noch eine Erbeinsetzung dar und werden somit beim Empfänger auch nicht als solches besteuert.

Vermögensanfall aus Vermächtnis unterliegt in sämtlichen Kantonen der Erbschaftssteuer.

5.1.2.2 Vermögensanfall aus Schenkungen auf den Todesfall

Die Schenkung auf den Todesfall ist ein Schenkungsversprechen, dessen Erfüllung vertraglich bis zum Tode des Schenkers hinausgeschoben wird. Sie ist ein Rechtsgeschäft unter Lebenden, das aber mit dem Vermächtnis grosse Ähnlichkeit besitzt, u.a. weil bei beiden der Rechtsübergang erst beim Tod stattfindet.

Dagegen besteht der Unterschied zum Vermächtnis darin, dass der Schenker, weil er mit dem Beschenkten einen Erbvertrag abgeschlossen hat, über das Schenkungsobjekt bis zu seinem Tod nicht mehr frei verfügen kann.

Sämtliche Kantone unterstellen Schenkungen auf den Todesfall der Erbschaftssteuer.

5.1.3 Weitere Zuwendungen

Folgende Zuwendungen unterliegen ebenfalls der Erbschaftssteuer:

- Erwerb von **dinglichen Rechten**:
 - Grundbesitz (Liegenschaften, Liegenschaftsanteile, Unterkünfte usw.) von im Kanton gelegentlichem Grundeigentum: in allen betroffenen Kantonen;
 - Dienstbarkeiten an im Kanton gelegentlichem Grundeigentum: in allen betroffenen Kantonen⁵;
- Zuwendungen zur Errichtung von **Stiftungen** und/oder an bestehende Stiftungen: in allen betroffenen Kantonen⁶;
- Zuwendungen von infolge Todes fällig werdenden **Versicherungsleistungen** (z.B. Lebensversicherung oder freie Vorsorge), jedoch nur, wenn diese Leistungen nicht der Einkommenssteuer unterliegen: in allen betroffenen Kantonen;
- Zuwendungen kraft **Güter- und/oder Erbrechts** (Ehevertrag, Verfügung von Todes wegen), falls diese dem überlebenden Ehegatten einen über die gesetzlichen Teilungsvorschriften des ihn betreffenden Güterstandes (nach der güterrechtlichen Auseinandersetzung) hinausgehenden Anteil verschaffen: GE;

⁵ Im Kanton FR jedoch nur das Nutzniessungsrecht, Wohnrecht und Erbbaurecht.

⁶ Im Kanton NW sind jedoch Zuwendungen an Unternehmensstiftungen mit Sitz im Kanton steuerfrei. In den Kantonen SO und AG sind jedoch Zuwendungen an Stiftungen, deren Destinatäre ausschliesslich Nachkommen, Adoptivkinder und ihre Nachkommen sind, steuerfrei.

- **Vorempfang** auf Rechnung **künftiger Erbschaft**⁷: SH, AR, GR, AG, TG und VS;
 - dito, aber der Erbschaftssteuer unterliegen nur Vorempfänge, welche in den letzten fünf Jahren vor dem Tode des Erblassers stattgefunden haben: LU und NE⁸;
 - dito, sofern der Erbe sie zur Ausgleichung real in den Nachlass einwirft: SO;
 - dito, aber neben den Vorempfängen sind auch Schenkungen, die nicht der Schenkungssteuer unterlagen, erbschaftssteuerpflichtig, wenn sie an einen Erben (ohne Zeitlimite) oder an einen Vermächtnisnehmer/anderen Begünstigten (in den letzten fünf Jahren vor dem Tod des Erblassers) gingen: GE;
- Zuwendungen durch **Erläss von Schulden** und übrigen Verbindlichkeiten gegenüber einem solventen Schuldner (nur der Erlass von privaten Schulden, da der Erlass von Geschäftsschulden bereits der Einkommenssteuer unterliegt): in allen betroffenen Kantonen.

5.2 Schenkungssteuer

Von den Kantonen, die eine Schenkungssteuer kennen, stellen die meisten bei der Umschreibung der Schenkung auf den zivilrechtlichen Schenkungsbegriff von [Art. 239](#) des [Obligationenrechts vom 30. März 1911 \(OR\)](#) ab. Danach gilt als Schenkung **jede Zuwendung unter Lebenden**, durch welche jemand aus seinem Vermögen einen anderen **ohne entsprechende Gegenleistung** bereichert. Nicht als Schenkung gelten nach dieser Begriffsumschreibung Zuwendungen in Erfüllung einer sittlichen Pflicht sowie der Verzicht auf ein Recht, bevor es erworben wird.

Zuwendungen, welche auf einer vom Empfänger gemachten Gegenleistung beruhen (gemischte Schenkung), erfolgen nicht unentgeltlich und stellen deshalb im Umfang der Gegenleistung keine Schenkung dar.

Der **Schenkungen gleichgestellt** werden namentlich folgende Zuwendungen:

- Zuwendungen von **dinglichen Rechten**:
 - Zuwendungen von im Kanton gelegenen Grundeigentum: in allen betroffenen Kantonen;
 - Zuwendungen in Form von Wohnrechten und anderen Dienstbarkeiten: in allen betroffenen Kantonen;
 - Zuwendungen durch Aufgabe oder Abtretung von Nutzniessungsrechten: ZH, BE, UR, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VS, NE, GE und JU; im Weiteren NW, sofern nicht der ordentlichen Steuer unterliegend.
- Zuwendungen von **Versicherungsleistungen**, die zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers fällig werden: BL, GR, TI, VS, NE, GE und JU;
im Weiteren ZH, BE, UR, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, SH, AR, AI, SG, AG, TG und VD, soweit diese Zuwendungen nicht als Einkommen besteuert werden;

⁷ Unter Vorempfang versteht man jenen unentgeltlichen Vermögenserwerb eines Erbanwärters, den dieser noch zu Lebzeiten des Erblassers «vorempfangen» hat und den er ohne die lebzeitige Zuwendung des Erblassers erst nach dessen Tod erlangen würde. Der Vorempfänger gehört zur Zeit der Zuwendung zu den nächsten Erbanwärttern. Trifft dies nicht zu, so liegt kein Vorempfang vor, sondern es handelt sich um eine Zuwendung an einen Dritten.

⁸ Der Vorempfang unterliegt der Schenkungssteuer, aber den Schenkungen an die Erben, welche innerhalb von fünf Jahren vor Eröffnung der Erbschaft ausgeführt wurden, wird Rechnung getragen.

- Zuwendungen, die in Form eines entgeltlichen Rechtsgeschäftes gemacht worden sind, in dem Masse, als die verabredete Leistung zur vertraglichen **Gegenleistung in einem offenbaren Missverhältnis** steht: ZH, BE, UR, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE und JU;
im Weiteren GE, wo die in einem offenbaren Missverhältnis stehende Wertdifferenz zwischen den Leistungen der Parteien als Schenkung gilt, solange nicht der Gegenbeweis erbracht wird;
- das der Errichtung einer **Stiftung** und/oder einer bestehenden Stiftung zu Lebzeiten gewidmete Vermögen: BE, UR, FR, BS, AR, AI, SG, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE und JU;
 - dito, wobei Zuwendungen aus solchen Stiftungen ebenfalls der Steuer unterliegen, soweit sie nicht bereits von der Einkommenssteuer erfasst werden: ZH, GL, ZG, BL, SH, GR und AG;
 - dito, mit Ausnahme von Zuwendungen von Beteiligungen an Unternehmensstiftungen, wenn sich der Sitz der Unternehmensstiftung im Kanton befindet: NW;
 - dito, mit Ausnahme von Zuwendungen von Beteiligungen an Unternehmensstiftungen und Zuwendungen an Stiftungen, deren Destinatäre ausschliesslich Nachkommen, Adoptivkinder und ihre Nachkommen sind: SO;
- Zuwendungen aus **Erbauskau**f:⁹ ZH, BE, UR, NW, GL, ZG, FR, SO, BS¹⁰, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG, TI, VD, VS, NE¹¹ und JU; im Weiteren GE¹², sofern der Erbauskau in einem Erbschaftsvertrag vorgesehen ist und mit sofortiger Wirkung eintritt;
- Zuwendungen durch **Erläss von Schulden** und übrigen Verbindlichkeiten gegenüber einem solventen Schuldner (steuerbar ist nur der Erlass von privaten Schulden, da der Erlass von Geschäftsschulden bereits der Einkommenssteuer unterliegt): in allen betroffenen Kantonen;
- Vorempfänge auf Rechnung **künftiger Erbschaft**: ZH, BE, UR, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG, TI, VD, VS und NE;
im Weiteren GE, wo zudem auch die nicht durch die gesetzliche Erbfolge oder durch testamentarische Bestimmungen begründete Übertragung von Erbrechten an den überlebenden Ehegatten als Eigentum, als belastetes Eigentum oder als Nutzniessung der Schenkungssteuer unterliegt;
- Zuwendungen durch **Verpfändungsvertrag**: ZH, BE, GL, ZG, FR, BS, SH, GR, AG, TI, VD, VS, NE und JU;
 - dito, aber nur bei krassem Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung: BL, AI, SG und TG;
 - dito, die Bildung von Leibrenten sowie die Differenz zwischen kapitalisiertem Wert der Rente oder der Verpfändung und dem veräusserten Kapital (wenn die Bildung gegen Entgelt erfolgte) unterliegen der Schenkungssteuer: GE.

⁹ Im Kanton LU unterliegen Zuwendungen aus Erbauskau in den letzten fünf Jahren vor dem Tod des Erblassers der Erbschaftssteuer.

¹⁰ Zuwendungen aus Erbauskau unterliegen gemäss Steuergesetz der Erbschaftssteuer.

¹¹ Zuwendungen aus Erbauskau unterliegen auf dem Betrag des erhaltenen Auskaufspreises der Erbschaftssteuer.

¹² Entfaltet der Erbauskau seine Wirkung erst auf den Todestag, unterliegt er der Erbschaftssteuer.

6 STEUERBEFREIUNGEN, STEUERFREIBETRÄGE UND PERSÖNLICHE ABZÜGE

Sämtliche kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetze sehen Steuerbefreiungen vor, die sowohl das Steuerobjekt als auch den Kreis der steuerpflichtigen Personen betreffen.

Was die Befreiung von der objektiven Steuerpflicht anbelangt, so werden oft im Interesse der Einfachheit und Billigkeit der Steuererhebung kleine Vermögensübergänge (Objekt) bis zu einer bestimmten Summe von der Besteuerung ausgenommen. Dies trifft in der Regel auch für Heiratsgut, Hausrat und andere bewegliche Gegenstände zu.

Mit Bezug auf den Kreis der Empfänger (subjektive Steuerpflicht) bestehen ebenfalls verschiedenartige Befreiungen. Von der Steuer befreit sind Zuwendungen an die öffentliche Hand sowie öfters solche an Institutionen, welche ausschliesslich öffentlichen, wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen. In den meisten Kantonen werden auch der überlebende Ehegatte und die direkten Nachkommen von der Steuer befreit.

Mehrheitlich werden zusätzlich Steuerfreibeträge oder persönliche Abzüge gewährt, welche je nach Kanton verschieden sein können.

6.1 Öffentliche Hand und gemeinnützige Institutionen

Vermögensanfänge und **Zuwendungen an die öffentliche Hand** (Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Anstalten) sind in allen Kantonen grundsätzlich **steuerfrei**, und zwar unabhängig davon, ob der Begünstigte der eigene Kanton bzw. eine seiner Gemeinden ist oder die Erbschaft/Schenkung an einen anderen Kanton geht.

In gewissen Kantonen kommen jedoch spezielle Regelungen zur Anwendung:

- die anderen Kantone und deren Gemeinden werden, sofern kein Gegenrecht gewährt wird, wie folgt besteuert:
 - zum Satz von 12 %: ZH;
 - zu den auf «Nicht-Verwandte» anwendbaren Sätzen: TI und NE;
 - zum auf «Nicht-Verwandte» anwendbaren Maximalsatz von 25 %: VD;
- eine vollständige Steuerbefreiung gilt bei Erbschaft/Schenkung an einen anderen Kanton im Fall einer Gegenrechtsvereinbarung. Schenkungen an den Bund und seine Anstalten sind nach Massgabe des Bundesrechts steuerbefreit: SH;
- andere Kantone, ausserkantonale Gemeinden und ihre Anstalten sind steuerbefreit, sofern diese nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen. Die Befreiung gilt jedoch nicht für die Nachlasssteuer. Eine Gegenrechtsvereinbarung wird nicht vorausgesetzt: SO;
- ausserkantonale öffentlich-rechtliche Körperschaften sind steuerbefreit, sofern und soweit der betreffende Kanton Gegenrecht hält: AG;
- der Bund und seine Anstalten sind innerhalb der Grenzen des Bundesrechts steuerbefreit. Die kantonalen und kommunalen Anstalten sind nur steuerbefreit, wenn sie nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen: NE;

- Schenkungen, Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen an die öffentliche Hand oder an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, welche von den Gewinn- und Kapitalsteuern wegen ihrer öffentlichen, gemeinnützigen oder Kultuszwecken befreit sind oder an Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Anstalten, sind von der Erbschaftssteuer ausgenommen. Der Regierungsrat ist im Weiteren befugt, Gegenrechtsvereinbarungen betreffend Erbschafts- und Schenkungssteuerbefreiungen bzw. -ermässigungen mit juristischen Personen abzuschliessen, welche ihren Sitz im Ausland haben: GE.

Die Situation kann sich allerdings betreffend gemeinnützige und wohltätige Institutionen anders darstellen. Diese Institutionen sind nicht in allen Kantonen in gleicher Weise von der Steuer befreit.

Von der Steuer befreit sind namentlich Zuwendungen und Vermögensanfälle an:

- **im Kanton domizilierte** öffentliche, gemeinnützige, wohltätige oder religiöse / kirchliche Anstalten und Stiftungen in: BE, LU, UR, BS, TG, TI, VD, VS und JU;
 - dito, dazu Stiftungen und Anstalten, die wissenschaftliche oder künstlerische Zwecke verfolgen: ZH;
 - dito, sofern diese aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen subjektiv von der Steuer befreit sind: ZG und AR;
 - dito, aber nur die juristischen Personen, die einen öffentlichen, gemeinnützigen oder Kultuszweck verfolgen und somit von den direkten Kantonssteuern befreit sind. Ebenfalls befreit sind die kirchlichen Körperschaften, die vom öffentlichen Recht anerkannten kanonischen Rechtssubjekte sowie die anderen Gebietskörperschaften des Kantons und ihre Anstalten: FR;
 - dito, aber nur die juristischen Personen, die einen öffentlichen, gemeinnützigen oder Kultuszweck verfolgen: AG;
 - dito, aber nur falls sie gemäss kantonalem Recht aufgrund ihres öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecks von den direkten Steuern befreit sind oder falls es sich um staatlich anerkannte Kirchen handelt: NE;
- in einem **anderen Kanton domizilierte** juristische Personen mit gemeinnützigen, wohltätigen, kirchlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder ähnlichen Zwecken, wenn der betreffende Kanton **Gegenrecht** hält: ZH, GL, BS, AR, GR, TG, VD, VS und JU;
 - dito, aber nicht für wissenschaftliche und künstlerische Zwecke: LU und UR;
 - dito, aber die Befreiung kann in gewissen Fällen auf Gesuch hin gewährt werden, auch wenn kein Gegenrecht besteht: BE;
 - dito, auch wenn kein Gegenrecht besteht. Zudem sind aber auch gleichartige Zuwendungen ins Ausland steuerfrei, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Zuwendung ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird: ZG;
 - dito, aber nur für ausschliesslich öffentliche, religiöse, erzieherische oder gemeinnützige Zwecke: SH;
 - dito, auch wenn kein Gegenrecht besteht, aber nur für die juristischen Personen, die einen öffentlichen, gemeinnützigen oder Kultuszweck verfolgen: AG;
 - dito, aber nur auf Anfrage der Institution. Der Kanton hat das Recht, aber nicht die Pflicht, die juristische Person zu befreien: TI;
 - dito, aber unter der Bedingung, dass die vorgesehenen Zweckbindungen der Zuwendungen bestehen bleiben: VS;

- dito, aber nur falls sie aufgrund ihres öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecks von den direkten Steuern befreit sind oder falls es sich um staatlich anerkannte Kirchen handelt: NE;
- juristische Personen mit **Sitz im Kanton**, die sich öffentlichen Zwecken, Kultus-, Unterrichts- und Erziehungszwecken oder anderen **ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken** (einschliesslich ideellen Zwecken) widmen und die Zwecke im Interesse des Kantons oder im allgemeinen schweizerischen Interesse liegen: ZH, BE, BS, SH, TG, TI und VS;
 - dito, sofern die betreffenden juristischen Personen im Kanton selber steuerbefreit sind: UR, NW, AR und JU; im Weiteren GR, wo sich die Befreiung auch auf Vermögensübertragungen an das Pfrund- und Kirchengut der beiden Landeskirchen und ihrer Kirchgemeinden erstreckt;
 - dito, aber nur, wenn die Aktivität nicht gewinnstrebig ist: VD;
- juristische Personen mit **Sitz im Kanton**, die gemäss kantonalem Gesetz von der Gewinn- und Kapitalsteuerpflicht ausgenommen sind: AI und SG;
- juristische Personen mit **Sitz in einem anderen Kanton** (Schweiz), die steuerbefreit sind, soweit das Bundesrecht es vorsieht oder deren Sitzkanton Gegenrecht hält: AI und SG;
- juristische Personen mit **Sitz in der Schweiz**, die sich öffentlichen Zwecken, Kultus-, oder anderen **ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken** widmen:
 - soweit die juristische Person im entsprechenden Kanton von der Gewinn- und Kapitalsteuer befreit ist: NW und SO;
 - für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind: GL;
- **Einrichtungen der beruflichen Vorsorge** mit Sitz oder Betriebsstätten **im Kanton**, deren Vermögen und Einkommen dauernd und ausschliesslich der Personalfürsorge von Unternehmungen dienen: LU¹³, BS, VS und JU; im Weiteren VD, aber nur, sofern diese Zuwendungen vom Arbeitgeber geleistet werden;
- gewisse **Einrichtungen der beruflichen Vorsorge**, die die Voraussetzungen von [Art. 80 Abs. 2](#) des [Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 \(BVG\)](#) erfüllen: FR. Falls nicht, werden unter bestimmten Voraussetzungen Schenkungen an solche Vorsorgeeinrichtungen immerhin zu einem Vorzugssatz besteuert: GE;
- **Einrichtungen der beruflichen Vorsorge** mit Sitz oder Betriebsstätten **in der Schweiz**, deren Vermögen und Einkommen dauernd und ausschliesslich der beruflichen Vorsorge von Unternehmungen dienen: ZH, BE, NW, GL, ZG, SO, SH, AR, GR, AG, TG und TI;
- **inländische Ausgleichs- und Sozialversicherungskassen**, soweit sie der Ausrichtung von Sozialleistungen dienen, insbesondere an Kassen der Arbeitslosen-, Kranken-, Invaliden- oder Hinterlassenenversicherung, mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgesellschaften: ZH, BE, LU (Unfall- und Krankenkassen), NW, GL, ZG, SO, BS, GR, AR, AG, TG und VS.

Im Kanton FR sind **ausserkantonale Institutionen** steuerbefreit, wenn sie im Sitzkanton steuerbefreit sind.

Im Kanton BL sind Zuwendungen an sämtliche oben genannten gemeinnützigen Institutionen, Personalfürsorgeeinrichtungen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften von der Steuer befreit, und zwar unabhängig vom Ort des Sitzes.

¹³ Die Steuerbefreiung gilt auch für Institutionen mit Tätigkeit in der ganzen Schweiz.

6.2 Subjektive Befreiungen und persönliche Abzüge

Der (überlebende) Ehegatte oder eingetragene Partner ist in allen Kantonen von den kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern befreit. Hingegen gibt es Unterschiede in Bezug auf Steuerbefreiungen und steuerfreie Beträge für die Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie.

Bemerkung

Die unterstrichenen Angaben und Beträge betreffen die Schenkungssteuer.

Ohne weitere Angabe handelt es sich bei den Beträgen um Abzüge. Andernfalls wird vermerkt «steuerfreies Minimum». In der Regel sind die steuerfreien Minima aber in der Tabelle 6.3 angegeben.

Kanton	(überlebender) Ehegatte	Kinder, Enkel, Ur-enkel inkl. Adoptivkinder	Eltern, Grosseltern	Geschwister	Übrige (vgl. auch Tabelle 6.3)	Bemerkungen
ZH	steuerfrei	steuerfrei ¹	200'000 ₂ 3	15'000 ⁴	15'000 ⁵ 50'000 ⁶	1 CHF 15'000 für das Paten-, Pflege- oder Stiefkind. 2 Ebenfalls Adoptiveltern. 3 CHF 15'000 für Grosseltern.
	<u>steuerfrei</u>	<u>steuerfrei</u> ¹	<u>200'000</u> ₂ 3	<u>15'000</u> ⁴	<u>15'000</u> ⁵ <u>50'000</u> ⁶	4 Ebenfalls Adoptivgeschwister. 5 CHF 15'000 für Verlobte. 6 CHF 50'000 für den Lebenspartner, der während mind. fünf Jahren mit dem Erblasser oder Schenker im gleichen Haushalt lebt.
BE	steuerfrei	steuerfrei ⁷	12'000	12'000	12'000	7 Inklusive Stiefkinder sowie Pflegekinder, wenn das Pflegeverhältnis während mindestens zwei Jahren bestanden hat. Erhält jemand mehrfach Zuwendungen (Schenkung und/oder Erbschaft) von der gleichen Person, wird der Abzug innert fünf Jahren insgesamt nur einmal gewährt.
	<u>steuerfrei</u>	<u>steuerfrei</u> ⁷	<u>12'000</u>	<u>12'000</u>	<u>12'000</u>	
LU	steuerfrei	steuerfrei ⁸			8	8 Die Gemeinden können eine Nachkommenserbschaftssteuer erheben, soweit die einzelnen Zuwendungen CHF 100'000 übersteigen. Den Nachkommen gleichgestellt sind Adoptivkinder, uneheliche Nachkommen ohne gesetzliches Erbrecht sowie Pflegekinder, sofern das Pflegeverhältnis mindestens zwei Jahre bestanden hat. Lebenspartner, sofern diese mit der verstorbenen Person während mindestens zwei Jahren in einer eheähnlichen Beziehung zusammengelebt haben.
UR	steuerfrei ⁹	steuerfrei ¹⁰	steuerfrei	15'000 ¹¹	15'000 ¹¹	9 Inklusive Konkubinatspartner, wenn diese im Zeitpunkt der Zuwendung seit mindestens fünf
	<u>steuerfrei</u> ⁹	<u>steuerfrei</u> ¹⁰	<u>steuerfrei</u>	<u>15'000</u> ¹¹	<u>15'000</u> ¹¹	

Kanton	(überlebender) Ehegatte	Kinder, Enkel, Ur-enkel inkl. Adoptivkinder	Eltern, Grosseltern	Geschwister	Übrige (vgl. auch Tabelle 6.3)	Bemerkungen
						Jahren mit der Erblasserin / dem Erblasser bzw. der Schenkerin / dem Schenker in einem gemeinsamen Haushalt mit gleichem steuerrechtlichen Wohnsitz in einem eheähnlichen Verhältnis gelebt haben. ¹⁰ Ebenfalls Stiefkinder. ¹¹ Steuerbar ist der CHF 15'000 übersteigende Vermögensübergang.
NW	steuerfrei	steuerfrei ¹²	steuerfrei ¹³	20'000	20'000	¹² inklusive Stief-, Pflege- und Schwiegerkinder sowie Gross- und Urgrosskinder.
	<u>steuerfrei</u>	<u>steuerfrei</u> ¹²	<u>steuerfrei</u> ¹³	<u>20'000</u>	<u>20'000</u>	¹³ inklusive Eltern, Stief- und Pflegeeltern sowie Schwiegereltern, aber ohne Grosseltern.
GL	steuerfrei	steuerfrei ¹⁴	50'000 ¹⁵	10'000	10'000	¹⁴ Stief- und Pflegekinder: CHF 100'000.
	<u>steuerfrei</u>	<u>steuerfrei</u> ¹⁴	<u>50'000</u>	<u>10'000</u>	<u>10'000</u>	¹⁵ Nur Eltern
ZG	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei ¹⁶		17, 18	¹⁶ Nur Eltern und Stiefeltern.
	<u>steuerfrei</u>	<u>steuerfrei</u>	<u>steuerfrei</u> ¹⁶		17, 18	¹⁷ Von der Steuerpflicht befreit sind auch Lebenspartner, soweit sie seit mindestens fünf Jahren in einem gemeinsamen Haushalt leben und beide unverheiratet sind bzw. keine eingetragene Partnerschaft mit einer Drittperson besteht. ¹⁸ CHF 10'000 für Pflegekinder, Patenkinder und Dienstpersonal.
FR	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	5'000 ¹⁶	5'000 ¹⁹	¹⁹ Wenn ein Empfänger innert fünf Jahren mehrere Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen von derselben Person erhält, wird der steuerbefreite Betrag insgesamt nur einmal gewährt.
	<u>steuerfrei</u>	<u>steuerfrei</u>	<u>steuerfrei</u>	<u>5'000</u> ¹⁶	<u>5'000</u> ¹⁹	
SO	steuerfrei ₂₀	steuerfrei ₂₀	steuerfrei _{20, 21, 22}			²⁰ Diese Vermögensanfälle unterliegen jedoch der Nachlasssteuer.
	<u>steuerfrei</u>	<u>steuerfrei</u>	<u>steuerfrei</u> _{21, 22}	<u>15'200</u> ²²	<u>15'200</u> ²²	²¹ Nur Eltern (inkl. Adoptiveltern). ²² Macht ein Schenker mehrere Zuwendungen an den gleichen Empfänger, so wird dieser Abzug innert fünf Jahren insgesamt nur einmal gewährt.
BS	steuerfrei	steuerfrei ²³	2'000	2'000	2'000	²³ Inkl. Pflegekinder.
	<u>steuerfrei</u>	<u>steuerfrei</u> ²³	<u>10'000</u> ²⁴	<u>10'000</u> ²⁴	<u>10'000</u> ²⁴	²⁴ Unter Vorbehalt der Anrechnung bei einem späteren Vermögensanfall.

Kanton	(überlebender) Ehegatte	Kinder, Enkel, Urkel, Adoptivkinder	Eltern, Grosseltern	Geschwister	Übrige (vgl. auch Tabelle 6.3)	Bemerkungen
BL	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei ²⁵			²⁵ Nur Eltern.
	<u>steuerfrei</u>	<u>steuerfrei</u>	<u>steuerfrei</u> ²⁵			
SH	steuerfrei	steuerfrei ²⁶	30'000 ²⁷	10'000	10'000	²⁶ Stiefkinder sind den Nachkommen gleichgestellt; Pflegekinder ebenfalls, sofern das Pflegeverhältnis mindestens zwei Jahre ununterbrochen gedauert hat. ²⁷ Auch für Adoptiv- und Stiefeltern, aber nicht für die Grosseltern.
	<u>steuerfrei</u>	<u>steuerfrei</u> ²⁶	<u>30'000</u> ²⁷	<u>10'000</u>	<u>10'000</u>	
AR	steuerfrei	steuerfrei ²⁸	steuerfrei ²⁹			²⁸ Stief- und Pflegekinder sind den Nachkommen gleichgestellt. ²⁹ Nur Eltern.
	<u>steuerfrei</u>	<u>steuerfrei</u> ²⁸	<u>steuerfrei</u> ²⁹	<u>2'000</u>	<u>2'000</u>	
AI	steuerfrei	300'000 ³⁰	20'000 ₃₁ 32	5'000	5'000	³⁰ CHF 300'000 für jedes einzelne Kind, Adoptiv- oder Stiefkind des Erblassers oder Schenkers; für jedes Pflegekind bei einem Pflegeverhältnis von mind. zwei Jahren. ³¹ Für jeden Elternteil und Adoptivelternteil. ³² CHF 5'000 für jeden Grosselternanteil.
	<u>steuerfrei</u>	<u>300'000</u> ³⁰	<u>20'000</u> ₃₁ 32	<u>5'000</u>	<u>5'000</u>	
SG	steuerfrei	steuerfrei ³³	25'000 ³⁴	10'000	10'000	³³ Auch für Stief- und Pflegekinder. ³⁴ Auch für Stief- und Pflegeeltern, sowie die Nachkommen von Stief- und Pflegekindern sowie Konkubinatspartner, aber nicht für Grosseltern.
	<u>steuerfrei</u>	<u>steuerfrei</u> ³³	<u>25'000</u> ³⁴	<u>10'000</u>	<u>10'000</u>	
GR	steuerfrei ₃₅	steuerfrei ₃₆	steuerfrei ₃₇	7'500	7'500	³⁵ Inklusive Konkubinatspartner. ³⁶ Auch für Stief- und Pflegekinder und die nicht gemeinsamen Nachkommen von Ehegatten und Konkubinatspartnern sowie deren jeweilige Nachkommen. ³⁷ Nicht für Grosseltern.
	<u>steuerfrei</u> ₃₅	<u>steuerfrei</u> ₃₆	<u>steuerfrei</u> ₃₇	<u>7'500</u>	<u>7'500</u>	
AG	steuerfrei	steuerfrei ³⁸	steuerfrei ³⁹			³⁸ Inklusive Stiefkinder sowie Pflegekinder, wenn das Pflegeverhältnis während mindestens zwei Jahren bestanden hat. ³⁹ Eltern und Stiefeltern sowie Pflegeeltern, wenn das Pflegeverhältnis während mindestens zwei Jahren bestanden hat. Nicht für Grosseltern.
	<u>steuerfrei</u>	<u>steuerfrei</u> ³⁸	<u>steuerfrei</u> ³⁹			
TG	steuerfrei	steuerfrei ⁴⁰	20'000 ⁴¹			⁴⁰ Auch für Stiefkinder sowie Pflegekinder, sofern das Pflegeverhältnis mindestens sieben Jahre gedauert hat. ⁴¹ Für jeden Elternteil.
	<u>steuerfrei</u>	<u>steuerfrei</u> ⁴⁰	<u>20'000</u> ⁴¹			

Kanton	(überlebender) Ehegatte	Kinder, Enkel, Urenkel inkl. Adoptivkinder	Eltern, Grosseltern	Geschwister	Übrige (vgl. auch Tabelle 6.3)	Bemerkungen
TI	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	10'000 ⁴²	10'000 ⁴²	⁴² Steuerfreier Betrag.
	<u>steuerfrei</u>	<u>steuerfrei</u>	<u>steuerfrei</u>			
VD	steuerfrei	250'000 ⁴³ 44	10'000 ⁴⁶	10'000 ⁴⁶	10'000 ⁴⁶ Um Hälfte reduzierte Steuer ⁴⁷	⁴³ Freigrenze bis CHF 251'000. Wenn die Erbschaft CHF 251'000 übersteigt, reduziert sich der Abzug um 1/250stel je CHF 1'000 -Tranche ab CHF 251'000. ⁴⁴ Auf dem Netto-Anteil, der jedem direkten Nachkommen zufließt.
	<u>steuerfrei</u>	<u>50'000</u> ⁴⁵			<u>10'000</u> ⁴⁶ Um Hälfte reduzierte Steuer ⁴⁷	⁴⁵ Freibetrag, nur für Kinder. ⁴⁶ Steuerfreies Minimum. ⁴⁷ Um die Hälfte reduzierte Steuer: im Falle von im Kanton eröffneten Erbschaften von Ausländern sowie bei ausländischen im Kanton wohnhaften Schenkern, wenn diese in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben oder ausgeübt haben und nur für den Teil der Erbschaft, der ausschliesslich im Kanton steuerbar ist, d.h. ohne ausländische Beteiligung gemäss Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens. Der Abzug wird also nur dann gewährt, wenn der Steuerpflichtige und nicht der ausländischen Staat davon profitiert).
VS	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei			Bestehen von steuerfreien Minima (siehe Tabelle 6.3).
	<u>steuerfrei</u>	<u>steuerfrei</u>	<u>steuerfrei</u>			
NE	steuerfrei	50'000 ⁴⁸ 10'000 ⁴⁹	50'000 ⁴⁸	10'000 ⁵⁰	10'000 ⁵⁰	⁴⁸ Es handelt sich um einen Abzug auf dem Erbteil. Er wird nur den Kindern und Eltern gewährt. Im Falle des «Vorversterbens» des Kindes wird der Abzug dessen Kindern gewährt.
	<u>steuerfrei</u>	<u>10'000</u> ⁵⁰	<u>10'000</u> ⁵⁰	<u>10'000</u> ⁵⁰	<u>10'000</u> ⁵⁰	⁴⁹ Für die Bestimmungen zugunsten der Enkel und Urenkel, für welche ein Elternteil nicht vorverstorben ist. Bei Überschreiten von CHF 10'000 wird die gesamte Summe besteuert (siehe Tabelle 6.3). ⁵⁰ Bei Überschreiten von CHF 10'000 wird die gesamte Summe besteuert (siehe Tabelle 6.3).
GE	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	500	500	Es handelt sich immer um steuerfreie Minima.
	<u>steuerfrei</u>	<u>steuerfrei</u>	<u>steuerfrei</u>	<u>5'000</u>	<u>5'000</u>	⁵¹ CHF 5'000, wenn der Begünstigte nicht mutmasslicher Erbe
	51	51	51			

Kanton	(überlebender) Ehegatte	Kinder, Enkel, Ur-enkel inkl. Adoptiv-kinder	Eltern, Grossel-tern	Ge-schwis-ter	Übrige (vgl. auch Ta-belle 6.3)	Bemerkungen
JU	steuerfrei	steuerfrei	9'999	9'999	9'999	ist, falls die steuerpflichtige Person nach dem Aufwand besteuert wurde. Andere Tarife sind in Fällen anwendbar, in welchen der Erblasser bei einer der letzten drei definitiven Veranlagungen von einer Besteuerung nach dem Aufwand profitieren konnte.
	<u>steuerfrei</u>	<u>steuerfrei</u>				Freigrenze bis und Besteuerung ab CHF 10'000 für die letzten fünf Jahre.

Erinnerung

Die Kantone SZ und OW kennen weder Erbschafts- noch Schenkungssteuern.

Der Kanton LU kennt keine Schenkungssteuern.

6.3 Weitere Abzüge, Steuerbefreiungen und steuerfreie Beträge für bestimmte Leistungen

Bemerkung

Die unterstrichenen Angaben betreffen die Schenkungssteuer.

Kanton	Für unterstützungsbedürftige Personen	Für Erziehung und Ausbildung des Empfängers	Für Angestellte und Bedienstete* Lidlohn	Heiratsgut (steuerfreies Min.)	Vermächtnisse, übliche Gelegenheitsgeschenke bis CHF x	Vermögensfälle bis CHF x (steuerfreies Min.)	Bemerkungen
ZH	30'000 ¹		15'000 ²		5'000	5'000	¹ Sofern zusätzlich auch beschränkt erwerbsfähig.
	<u>30'000¹</u>		<u>15'000²</u>		<u>5'000</u>		² Für Hausangestellte mit mehr als 10 Dienstjahren, sofern kein anderer Abzug erfolgte.
LU			2'000			<u>1'000³</u>	³ Wenn der Bedachte nicht ein Vermögen von über CHF 10'000 oder einen Erwerb von über CHF 4'000 versteuert.
UR						15'000 ⁴	⁴ Steuerbar ist der CHF 15'000 übersteigende Vermögensübergang.
						<u>15'000⁴</u>	
GL					5'000	10'000	

Kanton	Für unterstützungsbedürftige Personen	Für Erziehung und Ausbildung des Empfängers	Für Angestellte und Bedienstete* Lidlohn	Heiratsgut (steuerfreies Min.)	Vermächtnisse, übliche Gelegenheitsgeschenke bis CHF x	Vermögensanfälle bis CHF x (steuerfreies Min.)	Bemerkungen
					5'000		
ZG	60'000 ⁵ <u>60'000⁵</u>		10'000 <u>10'000</u>			5'000 <u>5'000</u>	⁵ Für Erwerbsunfähige, wenn das Einkommen inkl. der Einkünfte aus Erbanfall oder Schenkung CHF 12'000 nicht übersteigt.
FR						5'000 ⁶ <u>5'000⁶</u>	⁶ CHF 5'000 werden von den Zuwendungen an jeden Begünstigten abgezogen. Erhält jemand von der gleichen Person mehrfach Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen, so wird der Abzug innert fünf Jahren insgesamt nur einmal gewährt.
SO	<u>steuerfrei</u> 7		<u>Lidlohn</u> <u>steuerfrei</u>			<u>15'200⁸</u>	⁷ Sowie Leistungen in Erfüllung einer sittlichen Pflicht. ⁸ Steuerbar ist der CHF <u>15'200</u> übersteigende Vermögensübergang.
BS	steuerfrei <u>steuerfrei</u>	steuerfrei <u>steuerfrei</u>	⁹	<u>40'000¹⁰</u>	¹¹	<u>10'000¹⁰</u>	⁹ Keine Steuer, sofern diese Zuwendungen der Einkommenssteuer unterliegen. ¹⁰ Unter dem Vorbehalt der Anrechnung bei einem späteren Vermögensanfall. ¹¹ Gelegenheitsgeschenke im üblichen Mass sind steuerfrei.
BL	steuerfrei 12 <u>steuerfrei</u> 12	steuerfrei 12 <u>steuerfrei</u> 12				10'000 <u>10'000</u>	¹² In Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht.
SH	steuerfrei 13 <u>steuerfrei</u> 13	steuerfrei 14 <u>steuerfrei</u> 14	Lidlohn steuerfrei				¹³ Sowie die Vorausbezüge für noch nicht erzogene oder gebrechliche Kinder gemäss Art. 631 Abs. 2 ZGB . ¹⁴ Soweit das übliche Mass nicht überschritten wird.
AR		steuerfrei 15	Lidlohn steuerfrei			5'000 ¹⁶	¹⁵ Nur periodische und not-

Kanton	Für unterstützungsbedürftige Personen	Für Erziehung und Ausbildung des Empfängers	Für Angestellte und Bedienstete* Lidlohn	Heiratsgut (steuerfreies Min.)	Vermächtnisse, übliche Gelegenheitsgeschenke bis CHF x	Vermögensanfälligkeiten bis CHF x (steuerfreies Min.)	Bemerkungen
		<u>steuerfrei</u> ¹⁵			<u>2'000</u>	<u>5'000</u> ¹⁶	wendige Unterstützungen und Beiträge an Erziehungskosten. ¹⁶ Lebenspartner: CHF 10'000 = persönlicher Abzug.
AI		steuerfrei	Lidlohn steuerfrei				
		<u>steuerfrei</u>		<u>5'000</u>	<u>5'000</u>		
SG			Lidlohn steuerfrei			<u>5'000</u>	
GR	14'900	steuerfrei	Lidlohn steuerfrei				
		<u>steuerfrei</u>					
AG	steuerfrei ¹⁷	steuerfrei ¹⁸	steuerfrei ¹⁹				¹⁷ Sofern Unterstützung aus öffentlichen oder privaten Mitteln sowie Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Pflichten. ¹⁸ Vorausbezüge gemäss Art. 631 Abs. 2 ZGB für Kinder, die in Ausbildung oder behindert sind. ¹⁹ Sofern vom Schuldner nicht vom Einkommen abgezogen. ²⁰ Nur wenn diese Geschenke zu besonderen Anlässen und Ereignissen (z.B. Taufe, Heirat, Geburtstag) erfolgen (voraussichtlich wird dieser Betrag im Verlauf des Jahres 2025 erhöht werden).
	<u>steuerfrei</u> ¹⁷	<u>steuerfrei</u> ¹⁸	<u>steuerfrei</u> ¹⁹		<u>2'000</u> ²⁰		
TG	100'000 ²¹					<u>5'000</u> ²³	²¹ Für dauernd pflege- und unterstützungsbedürftige Personen.
	<u>100'000</u> ²¹			<u>steuerfrei</u> ²²	<u>5'000</u> ²³		²² Steuerfrei, soweit keine gesetzliche Ausgleichspflicht besteht. ²³ Übliche Gelegenheitsgeschenke und einmalige Zuwendungen von Todes wegen.
TI						<u>10'000</u>	
VD	²⁵	steuerfrei	steuerfrei			10'000	²⁵ Von den Kindern des

Kanton	Für unterstützungsbedürftige Personen	Für Erziehung und Ausbildung des Empfängers	Für Angestellte und Bedienstete* Lidlohn	Heiratsgut (steuerfreies Min.)	Vermächtnisse, übliche Gelegenheitsgeschenke bis CHF x	Vermögensanfälligkeiten bis CHF x (steuerfreies Min.)	Bemerkungen
	<u>steuerfrei</u> ²⁶	²⁵ <u>steuerfrei</u>	(inkl. Lidlohn) <u>steuerfrei</u> (inkl. Lidlohn)	<u>10'000</u>	<u>10'000</u> ²⁷		Verstorbenen erhobene Entschädigung in Anwendung des Art. 631 Abs. 2 ZGB von CHF 10'000 für die Kinder, welche zum Zeitpunkt des Ablebens noch nicht erzogen und von CHF 20'000 für diejenigen, welche behindert sind. ²⁶ Leistungen für Verwandte in direkter Linie und Geschwister, welche für die Erziehung bzw. die berufliche Ausbildung oder auf Grund einer Beistandspflicht ausgerichtet werden. ²⁷ Je Begünstigter und pro Jahr.
VS	<u>steuerfrei</u>	<u>steuerfrei</u> ²⁸	<u>steuerfrei</u> ²⁸			<u>10'000</u> ²⁹	²⁸ Sofern diese Leistungen der Einkommenssteuer unterliegen. ²⁹ Für die Erbteile, die CHF 10'000 nicht übersteigen.
NE						<u>10'000</u> <u>10'000</u>	Bei Überschreiten von CHF 10'000 wird die gesamte Summe besteuert.
GE			1'000 ³⁰ ³¹ <u>5'000</u> ³¹ ³²	³³		<u>500</u> <u>5'000</u>	³⁰ CHF 5'000, wenn der Arbeitsvertrag mindestens zehn Jahre gedauert hat. ³¹ Für jeden Hausangestellten. ³² Das steuerfreie Minimum (CHF 5'000) erhöht sich für jedes volle Dienstjahr um CHF 1'000 (ohne Obergrenze). ³³ Es wird nur die halbe Steuer erhoben. Alle diese Befreiungen gelten nicht für Erbgänge, die ausserhalb des Kantons eröffnet wurden, sowie für Schenkungen, bei denen der Schenker ausserhalb des Kantons wohnhaft ist.
JU						<u>10'000</u> ³⁴ <u>10'000</u> ³⁴	³⁴ Die Zuwendungen, die der Begünstigte während der fünf Jahre vor dem

Kanton	Für unterstützungsbedürftige Personen	Für Erziehung und Ausbildung des Empfängers	Für Angestellte und Bedienstete* Lidlohn	Heiratsgut (steuerfreies Min.)	Vermächtnisse, übliche Gelegenheitsgeschenke bis CHF x	Vermögensanfälle bis CHF x (steuerfreies Min.)	Bemerkungen
							Todesfall oder der Schenkung erhalten hat, werden zusammenge-rechnet. Erreicht der Betrag CHF 10'000 wird der Gesamtbetrag der Steuer unterstellt.

* Die Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer aus Dienstverhältnis unterliegen nicht der Schenkungssteuer, sondern der Einkommenssteuer.

6.4 Der Hausrat

Bemerkung

Betrifft nur die Erbschaftssteuer.

Kanton	Teilweise oder vollständige Befreiung (in CHF)	Bemerkungen
LU, GL, ZG, BS	vollständig	
UR, NW	vollständig	Steuerbefreit ist in der Praxis der Übergang von Hausrat, der nicht der Vermögenssteuer unterliegt (Gegenstände ohne Kapitalanlagecharakter).
FR	vollständig	Befreiung des gängigen Hausrats, der gängigen persönlichen Gebrauchsgegenstände sowie der üblichen Geschenke.
SO	vollständig	Befreiung des gängigen Hausrats. Antike Möbel, Sammlungen und Kunstgegenstände werden geschätzt und entsprechend besteuert.
BL	vollständig	Der Wert des Hausrates kann abgezogen werden, soweit dieser von Personen, die mit dem Erblasser in gemeinsamem Haushalt gelebt haben, übernommen wird.
SH	vollständig	Steuerbefreit ist der Hausrat, welcher die übliche Ausstattung der Wohnung sowie die Fahrhabe, die nicht der Vermögenssteuer unterliegt, umfasst. Edelmetalle, Sammlungen, Kunst- und Schmuckgegenstände usw. sind nicht steuerfrei.
AR	vollständig	Der Wert der vom Ehegatten oder von Nachkommen übernommenen Haus- und Feldgeräte ist auch steuerfrei.
AI, SG	vollständig	Befreiung des gängigen Hausrats. Antike Möbel, Sammlungen und Kunstgegenstände werden geschätzt und entsprechend besteuert (Vermögenssteuer).
GR	vollständig	Befreiung des gängigen Hausrats und der persönlichen Gebrauchsgegenstände. Wertsachen, Sammlungen und Kunstgegenstände sind zu deklarieren (Versicherungswert).
TG	vollständig	Steuerbefreit ist der Übergang von Hausrat, der nicht der Vermögenssteuer unterliegt (Gegenstände ohne Kapitalanlagecharakter).

Kanton	Teilweise oder vollständige Befreiung (in CHF)	Bemerkungen
VS	vollständig	Der Hausrat und die persönlichen Gebrauchsgegenstände sind befreit. Sammelobjekte werden zum Verkehrswert besteuert.
NE	vollständig	Befreiung des gängigen Hausrats. Kunstgegenstände, Schmuck, Sammlungen und Fahrzeuge sind steuerbar.
ZH, TI	--	Keine Befreiung und kein Abzug.
BE	--	Kein Abzug: in der Regel Pauschalbewertung im Rahmen von 0 – 20 % des Versicherungswertes. Antikes Mobiliar, Sammlungen und Kunstgegenstände werden zum Verkehrswert besteuert.
AG	--	Liegt der Verkehrswert des gesamten Hausrats unter CHF 20'000 werden lediglich – falls vorhanden – Einzelstücke mit einem Verkehrswert von über CHF 5'000 bewertet. Liegt der Verkehrswert des gesamten Hausrats mutmasslich über CHF 20'000, so ist der Hausrat zu schätzen.
VD	--	Kein Abzug. Der gängige Hausrat wird i.d.R. zu 50 % des Versicherungswertes besteuert
GE	--	Kein Abzug. Der gängige Hausrat wird in der Regel zu 10 % des Versicherungswertes besteuert, wenn die versicherte Summe gleich oder niedriger ist als CHF 100'000 oder zu 20 % des Versicherungswertes, wenn die versicherte Summe mehr als CHF 100'000 beträgt, während antike Möbel, Sammlungen und Kunstgegenstände zum Verkehrswert besteuert werden.
JU	--	Kein Abzug, aber der Hausrat wird in der Regel zu 10 % des Versicherungswertes besteuert.

7 STEUERBEMESSUNG

7.1 Zeitliche Bemessung

Die Erbschafts- und Schenkungssteuern sind **einmalige Steuern**. Die Erbschaftssteuer wird in der Regel auf dem Wert des Vermögensanfalls im Zeitpunkt des Todes des Erblassers berechnet. Nur bei Ersatzverfügungen, Nacherbeneinsetzung und bei einem an eine aufschiebende Bedingung geknüpften Vermögensübergang tritt der steuerbare Erwerb nicht mit dem Tod des Erblassers, sondern zu einem späteren Zeitpunkt ein, weshalb in diesen Fällen letzterer als Stichtag für die Bemessung gilt.

Der schenkungsweise Vermögenserwerb erfolgt mit dem **Vollzug der Schenkung**. Die Steuer wird auf dem Wert der Schenkung zum Zeitpunkt des Vermögensübergangs berechnet.

7.1.1 Erbschaftssteuer

In sämtlichen Kantonen wird bei Vermögensübertragung von Todes wegen auf den Zeitpunkt des Todes des Erblassers, resp. der Eröffnung des Erbanges oder des Vermögenserwerbes abgestellt.

Einzelne Kantone sehen indessen für gewisse Tatbestände Ausnahmen vor:

- bei einem an eine aufschiebende Bedingung geknüpften Vermögensübergang wird auf den Zeitpunkt abgestellt, in dem die Bedingung eintritt: ZH, BE, UR, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, SH, AR, AI, SG, AG, TG, VD, NE, GE und JU;
- bei Nacherbeneinsetzung (*vgl. Ziffer 4.1.1*) wird auf den Zeitpunkt des Todes des Vorerben bzw. auf einen anderen festgelegten Zeitpunkt abgestellt: ZH, BE, UR, GL, ZG, FR, SO, BS, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, NE und GE;
- bei Erbverzichtsvertrag ist der Zeitpunkt der Auszahlung des für den Verzicht erhaltenen Betrages massgebend: NE;
- bei Verschollenerklärung ist der Zeitpunkt massgebend,
 - in dem diese ausgesprochen wird: LU, GL, FR, SG und AG;
 - in dem die Verschollenerklärung rechtskräftig wird: SO und SH;
 - in dem die Güter des Verschollenen den vermutlichen Erben übertragen werden: NE;
 - auf den die Wirkung der Verschollenerklärung zurückbezogen wird: GE;
 - in dem die Güter des Verschollenen übertragen werden: JU.

7.1.2 Schenkungssteuer

In allen Kantonen ist bei Zuwendungen unter Lebenden der Vollzug der Schenkung bzw. der Tag der Schenkung oder der Zeitpunkt des Vermögenserwerbes massgebend.

7.2 Sachliche Bemessung

Grundsätzlich ist für die Steuerberechnung bei beiden Steuerarten der **Verkehrswert** (Marktwert) ausschlaggebend. Darunter ist der Wert zu verstehen, der einem Vermögensgegenstand im wirtschaftlichen Tauschverkehr bei Kauf und Verkauf unter normalen Verhältnissen (Angebot und Nachfrage) beigemessen wird. Er ist nicht immer identisch mit dem Versicherungswert, der manchmal höher ist als der Verkehrswert und in der Regel den Betrag darstellt, den der Eigentümer auslegen müsste, um den versicherten Gegenstand bei dessen Verlust neu zu beschaffen (Neuwert).

Für einige Elemente des Familienvermögens stützen sich verschiedene Kantone auf den Verkehrswert: LU, UR, NW, GL, ZG, FR, SO, SH, AR, AI, SG, AG, TG und TI. Die anderen Kantone sehen in ihren Gesetzen für die Erbschafts- und Schenkungssteuern zum Teil eigene Bewertungsvorschriften vor.

Von diesem Grundsatz abweichende oder diesen präzisierende Regeln gelten namentlich v.a. für Wertpapiere, Grundstücke, Renten, Pensionen und Versicherungsleistungen.

7.2.1 Wertpapiere

Sämtliche kantonalen Steuergesetze unterscheiden zwischen kotierten und nichtkotierten Wertpapieren.

7.2.1.1 Kotierte Wertpapiere

Kotierte Wertpapiere sind solche, die an der Börse gehandelt werden. Sie werden zu ihrem **Kurswert** – der als Verkehrswert gilt – besteuert.

Der für die Besteuerung massgebende Wert solcher Papiere bemisst sich in der Regel nach deren Kurswert **zum Zeitpunkt des Vermögenserwerbes**.

7.2.1.2 Nicht kotierte Wertpapiere

Darunter versteht man Wertpapiere, die nicht an der offiziellen Börse gehandelt werden und darum keinen Börsenwert aufweisen. Der Verkehrswert solcher Wertpapiere muss demnach **geschätzt** werden. Handelt es sich dabei um Beteiligungsrechte wie beispielsweise Aktien, so ist u.a. auch der Ertrags- und Substanzwert des Unternehmens angemessen zu berücksichtigen.

Alle Kantone sehen für die Bewertung nichtkotierter Wertpapiere grundsätzlich analoge Regelungen vor, obschon der Wortlaut der verschiedenen Steuergesetze sehr unterschiedliche Formulierungen aufweist.

Aus Uniformitätsgründen einigten sich die kantonalen Steuerbehörden auf eine Schätzung des Verkehrswertes nach einheitlichen Kriterien. Ausser dem Kanton TI stützen sie sich dabei auf das Kreis Schreiben Nr. 28 «[Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer](#)», herausgegeben von der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK).

Nach diesem Kreisschreiben bemisst sich der Verkehrswert (Steuerwert):

- bei nicht kotierten Wertschriften, die **regelmässig ausserbörslich gehandelt** werden (oder für welche seriöse Angebots- und Nachfragekurse bestehen), nach dem Kurs am 31. Dezember der betreffenden Steuerperiode. Diese Kurse werden jährlich auf der [Internetseite](#) der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) publiziert;
- bei nicht kotierten Wertpapieren, die nur **gelegentlich ausserbörsliche Kurse** mit nicht einwandfrei überprüfbarem Aussagewert **aufweisen**, und bei nicht kotierten Wertpapieren, für die keine vor- oder ausserbörslichen Kursnotierungen bekannt sind, nach den Bewertungsregeln, welche die Wegleitung mit Beispielen näher erläutert, im ersten Fall unter angemessener Berücksichtigung der im letzten Monat vor dem massgebenden Stichtag notierten Kurse.¹⁴

Bemerkung

Gewisse Kantone kennen bei nicht kotierten Wertpapieren eine Erleichterung zur teilweisen Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung. Im Kanton AG wird der Steuerwert von Aktien und Anteilscheinen inländischer Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die weder an der Börse kotiert sind noch einem organisierten ausserbörslichen Handel unterliegen, um 50 % herabgesetzt. In den Kantonen AR und VD gibt es eine Ermässigung bei Unternehmensnachfolge.

7.2.2 Grundstücke

Als Grundstücke gelten die Liegenschaften, die im Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte, die Bergwerke sowie die Miteigentumsanteile an Grundstücken ([Art. 655 ZGB](#)).¹⁵

Bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern können die Bewertungsmethoden für Grundstücke je nach Kanton verschieden ausgestaltet sein.

In der Mehrheit der Kantone ist der ausschlaggebende Grundstückswert mit demjenigen identisch, den der Erblasser oder der Schenker in seiner letzten Vermögenssteuererklärung angegeben hat.

Gewisse Kantone kennen aber verschiedene Bewertungskriterien, wenn das Grundstück Gegenstand einer Übertragung (Erbgang oder Schenkung) ist.

Mehrheitlich stellen die Steuergesetze auf den **Verkehrswert**, den **Ertragswert** oder auf eine **Kombination** der beiden ab. Vereinzelt gelten auch andere Kriterien.

Bemerkung

In der Regel gilt der Kaufpreis als Verkehrswert. Ist das Grundstück ganz oder teilweise unentgeltlich erworben worden oder haben sich die Verhältnisse seit dem Erwerb wesentlich geändert, so wird der Verkehrswert geschätzt.

So werden z.B. Preisvergleiche während einer gewissen Zeitspanne gezogen für den Kauf/Verkauf von Liegenschaften in der gleichen Region und unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen, oder aber man stützt sich in angemessener Weise auf Bodenwert, Bauwert und Ertragswert.

Alle kantonalen Steuergesetze unterscheiden zwischen landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken und Gebäuden, wobei die Schätzungskriterien nicht unbedingt identisch sind.

¹⁴ Im Kanton SO ist jedoch der Verkehrswert massgebend, wenn der Kaufpreis bekannt ist.

¹⁵ In gewissen Kantonen kommt eine erweiterte Definition zur Anwendung, welche den Grundstücksbegriff z.B. auf die mit Grundstücken fest verbundenen Sachen und Rechte ausdehnt.

7.2.2.1 Nichtlandwirtschaftliche Liegenschaften

In den meisten Kantonen (BE, UR, NW, GL, ZG, FR¹⁶, BS, AR, AI, SG, AG, TG, TI, VS, NE und JU) werden Grundstücke, welche Gegenstand eines Erbgangs oder einer Schenkung sind, in derselben Weise wie für die Vermögenssteuer bewertet.

Andere Kantone wenden unterschiedliche Bewertungskriterien an, wenn es sich um eine Erbschaft oder Schenkung handelt:

- Verkehrswert: ZH, SO, SH und GE;
 - dito, jedoch unter Abzug der geschätzten, sich bei einer späteren Veräusserung ergebenden Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern: BL;
 - dito, aber Gebäude von historischer und denkmalpflegerischer Bedeutung, deren Erhaltung von den Eigentümern gewisse Opfer verlangt, werden zum Ertragswert bewertet: GR.
- Erleichterung, wobei für die Berechnung der Erbschafts- oder Schenkungssteuer nur ein gewisser Prozentsatz des Bewertungsergebnisses bei der Vermögenssteuer ausschlaggebend ist. Dieser beträgt:
 - 80 %: VD;
 - 75 % für Liegenschaften, die am Wohnsitz dauernd selbst bewohnt sind: LU.

7.2.2.2 Landwirtschaftliche Liegenschaften

Die Mehrheit der Kantone bewertet land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften mit Einschluss der zu ihrer Bewirtschaftung dienenden Gebäude – gleich wie bei der Vermögenssteuer – zum **Ertragswert**.

Für die Berechnung des Ertragswertes landwirtschaftlicher Heimwesen werden verschiedene Methoden angewandt. Bei der sogenannten «Rohertragsmethode» wird zunächst der Rohertrag der Liegenschaft aufgrund der Bodenbeschaffenheit, der Bodennutzung und anderer Merkmale ermittelt. Davon wird der erforderliche Betriebsaufwand abgezogen. Der daraus resultierende Reinertrag wird sodann kapitalisiert.

In anderen Kantonen ist eine direkte Einschätzung des Ertragswertes aufgrund von Erfahrungszahlen üblich. Mitunter wird als Hilfsmittel für die Ertragsberechnung auch der Pachtzins herangezogen oder es wird vom Verkehrswert ausgegangen und hiervon ein Abzug gemacht.

Gewisse kantonale Gesetze kennen jedoch auch hier abweichende Regelungen, wenn es sich um die Erbschafts- und Schenkungssteuern anstatt um die Vermögenssteuer handelt:

- für Grundstücke, die bis zum Teilungstag veräussert werden, ist nicht der Ertragswert, sondern der tatsächliche Erlös massgebend: AR;
- Bewertung zum Ertragswert oder zum Übernahmepreis, sofern dieser höher ist:
 - aber nur für Liegenschaften, auf die das [Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 \(BGBB\)](#) anwendbar ist, und die steuerpflichtige Person die Voraussetzungen der Selbstbewirtschaftung erfüllt. Alle übrigen landwirtschaftlichen Liegenschaften zum Verkehrswert: SO;

¹⁶ Jedoch ist der Mehrwert seit Beginn der laufenden Steuerperiode bis zum Zeitpunkt, in dem das Besteuerungsrecht entsteht, vorbehalten.

- sofern ein Erbe das Grundstück zur eigenen Bewirtschaftung übernimmt oder wenn der Betrieb eine wirtschaftliche Einheit bildet und eine ausreichende landwirtschaftliche Existenz bietet: SH;
- Durchschnitt von Ertrags- und Verkehrswert, aber nur 80 % dieser Steuerschätzung dient zur Steuerberechnung (amtlicher Wert). Im Fall der Übernahme des Betriebs durch einen Erben (bäuerliche Erbschaft) wird zum Übernahmepreis bewertet, sofern dieser tiefer ist als der amtliche Wert: VD;
- offizieller Schätzungswert (wie für die nichtlandwirtschaftlichen Liegenschaften): TI und NE.

7.2.3 Nutzniessungen, Renten, Pensionen oder Rechte auf ähnlichen periodischen Leistungen

Bei Leibrenten, Renten, Pensionen oder Rechten auf ähnlichen periodischen Leistungen (Nutzniessung, Wohnrecht usw.) wird die Steuer in der Regel auf dem kapitalisierten Wert der Leistung erhoben. Dieser Wert entspricht dem Kapital, aus welchem eine entsprechende periodische Leistung (z.B. Leibrente) unter marktmässigen Bedingungen finanziert werden kann. Zu seiner Berechnung werden insbesondere die Faktoren Alter, Geschlecht und Lebenserwartung des Leistungsberechtigten berücksichtigt.

Einzelne Kantone kennen indessen Abweichungen:

- der Steuerwert wird durch Kapitalisierung der Jahresleistung zu einem periodisch durch die Verwaltung bestimmten Zinssatz festgestellt: AR und SH;
- Leibrenten, Pensionen und andere periodische Leistungen werden im Fall von Nutzniessung mittels eines je nach Alter des Begünstigten variierenden Vielfachen kapitalisiert: GE;
- dem Steuerpflichtigen steht es gegen Sicherstellung frei, die Steuer statt auf dem kapitalisierten Wert jährlich auf der empfangenen Leistung zu entrichten: BS;
- der kapitalisierte Wert einer Nutzniessung darf keinesfalls $\frac{3}{4}$ des Verkehrswertes der Vermögenssubstanz übersteigen: ZH;
- besondere Vorschriften: TI;
- die Kapitalisierung der Nutzniessungs- und Wohnrechte darf $\frac{3}{4}$ des massgebenden Werts für die betreffenden Güterarten nicht übersteigen. Eine Verordnung bestimmt die Sätze, um die Kapitalisierung vorzunehmen: FR.

7.2.4 Zuwendungen aus Kapitallebensversicherungen (Säule 3b)

Bei den Kapitallebensversicherungen empfiehlt es sich, zuerst eine Unterscheidung zwischen den reinen Risikoversicherungen und den rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen (z.B. gemischte Versicherungen) vorzunehmen.

7.2.4.1 Reine Risiko-Lebensversicherungen

Es handelt sich um Versicherungen, für welche der Eintritt des versicherten Ereignisses nicht gewiss ist und für welche das Kapital nur fällig wird, wenn der Versicherte während der Versicherungsdauer stirbt.

Bei der direkten Bundessteuer (dBSt) ist die von einer reinen Risikoversicherung infolge Tod der versicherten Person ausgerichtete Kapitalleistung der Einkommenssteuer unterstellt (Besteuerung zum Vorzugstarif, getrennt vom übrigen Einkommen; [Art. 38](#) des [Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 \[DBG\]](#)).

Auch in der Mehrheit der Kantone unterliegt die von einer reinen Risiko-Lebensversicherung (Todesfallversicherung) im Todesfall an die Begünstigten ausgerichtete Kapitalleistung der Einkommenssteuer (wie dBSt Besteuerung zum Vorzugstarif, getrennt vom übrigen Einkommen; [Art. 11 Abs. 3](#) des [Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 \[StHG\]](#)).

Bei Fehlen einer Begünstigung (d.h. wenn die begünstigte Person nicht ausdrücklich in der Police genannt wird) fällt die Kapitalleistung in den Nachlass und wird in den Kantonen BL und JU, in denen die Kapitalleistung nicht der Einkommenssteuer unterliegt, mit den Erbschafts- und Schenkungssteuern erfasst, aber nur dann, wenn der Anspruchsberechtigte nicht der Kategorie der befreiten Erben (z.B. Befreiung des überlebenden Ehegatten) angehört.

7.2.4.2 Rückkauffähige Kapitalversicherungen

Bei den rückkauffähigen Kapitalversicherungen steht fest, dass das versicherte Ereignis eintreten wird und dass die versicherte Summe an den Anspruchsberechtigten ausbezahlt wird, sei es im Fall, dass die versicherte Person den in der Police vereinbarten Ablauf-Termin erlebt oder dass sie vorher stirbt. Die Versicherungssumme wird im Erlebensfall an den Anspruchsberechtigten ausbezahlt, bei vorherigem Ableben der versicherten Person an die in der Police bezeichneten Begünstigten (das ist z.B. bei der Mehrheit der sogenannten gemischten Lebensversicherungen der Fall).

Alle Kantone unterstellen die im Todesfall der versicherten Person ausgerichteten Kapitalleistungen aus solchen Lebensversicherungen – zumindest teilweise – den Erbschafts- und Schenkungssteuern. Gewisse stellen dabei auf den dem Begünstigten **ausgerichteten Wert** (Versicherungssumme) ab, andere auf den **Rückkaufswert** im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person oder im Zeitpunkt der Schenkung, wenn es sich um eine gemischte Versicherung oder um eine Kapitalversicherung auf festen Termin handelt, die beim Tod der versicherten Person nicht fällig wird, sondern bis zu diesem vereinbarten Zeitpunkt weiterläuft. Noch andere stützen sich entweder auf das eine oder andere System ab, je nach Versicherungsart.

Die kantonalen Bestimmungen zu diesem Thema sind die Folgenden:

- Besteuerung aufgrund des dem Begünstigten tatsächlich ausgerichteten Kapitals: BE, GR und VS;
- Besteuerung im Allgemeinen aufgrund des dem Begünstigten tatsächlich ausgerichteten Kapitals, ausser für die noch nicht fälligen Versicherungen, die zu ihrem Rückkaufswert besteuert werden: ZH, LU, UR, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, TG, TI, VD, NE, GE und JU;

- Besteuerung des tatsächlich bezahlten Kapitals bei Versicherungen ohne Begünstigung; bei Begünstigung nur soweit, als die Versicherung zur Wiederherstellung der Pflichtteile der Herabsetzung unterliegt und auch tatsächlich herabgesetzt wird: SO.

Bemerkung

Am 1. Januar 2025 wird das neue [Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen vom 17. Juni 2022](#) in Kraft treten. Die künftig in diesem Zusammenhang von den Kantonen angewandte Praxis steht noch nicht fest und wird im Rahmen der nächsten Überarbeitung des vorliegenden Artikels ergänzt werden.

7.3 Schuldenabzug

Die Erbschaftssteuer wird auf dem **Nettovermögen** des Erblassers, d.h. nach Abzug von dessen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, berechnet. Als abzugsfähige Verbindlichkeiten fallen ausserdem in verschiedenen Kantonen die Erbschaftsschulden und die Erbgangsschulden in Betracht. Sie werden auf jeden Fall zum Abzug zugelassen, wenn sie noch nicht verjährt sind.

7.3.1 Erbschaftsschulden

Darunter versteht man jene Schulden, für die der Erblasser zum Zeitpunkt der Eröffnung des Erbganges persönlich haftete. Sie müssen zu Lebzeiten des Erblassers entstanden sein. Hingegen ist ihre Fälligkeit nicht Voraussetzung für die Abzugsberechtigung. Sie sind in allen Fällen zum Abzug zugelassen, sofern sie noch nicht verjährt sind.

In fast allen Kantonen werden die noch nicht verjährten **Schulden direkt von der Gesamterbschaft abgezogen**. Im Kanton VS hingegen kann jeder Erbe die seinen Erbteil treffenden Schulden von seinem Erbteil in Abzug bringen.

7.3.2 Erbgangsschulden

Unter Erbgangsschulden versteht man Ausgaben, die **durch den Erbgang selbst verursacht** wurden (Todesfall- und Teilungskosten). Sie sind nicht in der Person des Erblassers begründet, sondern erst mit und aus Anlass des Todesfalles entstanden.

Als solche fallen namentlich in Betracht: die standesgemässen und ortsüblichen **Beerdigungskosten** (für Todesanzeigen, Danksagungen, Honorierung der Geistlichen usw.). Weiter werden zum Abzug zugelassen die Kosten der Siegelung und der Inventaraufnahme, die Testamentseröffnungskosten, die Auslagen für die Erbschaftsverwaltung, die amtliche Liquidation und die Willensvollziehung sowie die Kosten der Verschollenerklärung des Erblassers. Abzugsberechtigt sind auch die Kosten für Prozesse, die zur Erlangung der Erbschaft oder des Vermächtnisses notwendig waren. Die Prozesskosten können in der Regel vom Erbteil des Prozessführers abgezogen werden und nicht von der Gesamterbschaft.

Da die Erbgangsschulden nicht von den Erben persönlich zu tragen sind, sondern nach den zivilrechtlichen Regeln aus dem Nachlass zu begleichen sind, können sie grundsätzlich **vom unverteiltten Nachlass in Abzug gebracht** werden.

Bei der Erbschaftssteuer wird die Abzugsfähigkeit dieser Schulden und übrigen Spesen grundsätzlich in fast allen Kantonen angenommen. Ausdrücklich erwähnt ist dieser Abzug in der Mehrheit der kantonalen Steuergesetze: ZH, BE, UR, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE und JU. In den übrigen Kantonen geht die Praxis in dieselbe Richtung.

Einschränkungen kennen folgende Kantone:

- gewisse Erbteilungskosten (je nach Kanton z.B. Kosten für Notare oder Treuhänder, Kosten für Grundbuchregistereinträge, Verpflichtungen des Erblassers im Namen von Dritten wie Bürgschaften oder Hypotheken) werden vom Abzug ausgeklammert: ZH, BE, FR und JU;
- Erbteilungskosten werden nicht berücksichtigt: BS;
- Abzug der Bestattungskosten (pauschal CHF 10'000; auf Vorweisung von Belegen können jedoch bis CHF 15'000 abgezogen werden): FR;
- nicht abziehbar sind die Kosten für die Wohnungsräumung oder für die Erbteilung sowie persönliche Auslagen der Erben wie z.B. Trauerkleider und für die Anreise zur Beerdigung: GE; im Weiteren sind Kosten für den Grabstein und den zukünftigen Grabunterhalt zu je max. CHF 6'000 abziehbar: SO;
- spezielle Pauschale; höhere Abzüge sind zu belegen: SH;
- nur Abzug der ortsüblichen Bestattungskosten und des Grabunterhalts: GR;
- spezielle Pauschalen: AG;
- zum Abzug zugelassen sind nur die standesgemässen und ortsüblichen Bestattungskosten, die Kosten für die vom Richter verordnete Erbschaftsverwaltung sowie die Kosten für die Testamentseröffnung und den -vollzug: TI;
- Pauschalabzug von CHF 7'500 für Beerdigungskosten und andere durch den Tod verursachte Kosten. Die mit der Teilung zusammenhängenden Kosten und die Kosten im Fall von Streitigkeiten zwischen den Erben/Vermächtnisnehmer sind nicht abziehbar: NE;
- zugelassener Maximalbetrag von CHF 8'000 bei Vorlegen von Belegen für Bestattungskosten und anderen mit dem Todesfall zusammenhängenden Kosten: GE.

7.3.3 Ansprüche der Hausgenossen

Die Kantone ZH, BE, LU, NW, GL, FR, SO, BS, AR, AI, SG, GR, AG, TG, VD und GE gewähren Erben, die mit dem Erblasser in gemeinsamem Haushalt lebten, einen auf 30 Tage begrenzten Unterhaltsanspruch, der als Erbschaftsschuld abgezogen werden darf ([Art. 474](#) und [Art. 606 ZGB](#)). Im Kanton SH wird dieser Unterhaltsanspruch als Erbgangsschuld gewährt.

8 STEUERVERANLAGUNG

Stirbt ein Steuerpflichtiger und ist anzunehmen, dass steuerbares Vermögen vorhanden ist, ist die Steuerverwaltung verpflichtet, innerhalb einer bestimmten Frist ein **Nachlassinventar** über den Nachlass sowie über das Vermögen der durch den Erblasser in der Steuerpflicht vertretenen Personen (Ehefrau und Kinder unter elterlicher Sorge) aufzunehmen ([Art. 54 StHG](#)).

Durch die Inventarisierung soll den Steuerbehörden u.a. Gelegenheit geboten werden festzustellen, ob Anhaltspunkte für eine Steuerhinterziehung vorliegen. Wenn auch die Inventarisierungsbehörde keine besonderen Nachforschungen über das vom Erblasser erzielte Einkommen durchführt, so lassen sich doch grundsätzlich aus den Feststellungen über das Vermögen Schlüsse auf das Einkommen der Vorjahre (Erträge von Wertpapieren und Forderungen, Mietzinseinnahmen, Renteneinkommen usw.) ziehen.

Dabei können die Steuerbehörden die Mitwirkung der für die Siegelung und Inventaraufnahme zuständigen Stellen oder Amtspersonen des Kantons und der Gemeinden in Anspruch nehmen.

Ist dagegen nach den Umständen anzunehmen, dass der Verstorbene kein Vermögen hinterlässt, kann die Errichtung eines Inventars auch unterbleiben.

8.1 Veranlagung der Erbschaftssteuer

Für die Veranlagung der Erbschaftssteuer wird mehrheitlich auf ein **Nachlassinventar** abgestellt, das beim Tod des Erblassers zu erstellen ist.

Dieses wird im Allgemeinen durch eine kantonale Behörde, manchmal unter Mitwirkung der Wohnsitzgemeinde des Erblassers, vereinzelt auch nur durch Letztere aufgenommen.

Eine Reihe von Kantonen sieht aber keine kantonalrechtliche Inventarisierung vor. Hier erfolgt die Veranlagung aufgrund eines Privatinventars der Erben oder aufgrund anderer Angaben (Steuererklärung, Inventar für die dBSt).

Im Einzelnen sehen die Kantone folgende Regelungen vor:

- Veranlagung aufgrund eines von kantonalen Behörden erstellten Inventars: GL, BS, SO, AI und TG; im Weiteren FR, jedoch wird ein Inventar nur erstellt, wenn die verstorbene Person, vor Vornahme der Sozialabzüge, ein Nettovermögen von über CHF 15'000 hatte. Kein Inventar wird erstellt für Erbschaften in ausschliesslich direkter Linie und/oder unter Ehegatten oder eingetragenen Partnern. In diesen Fällen dient die letzte Steuerveranlagung der verstorbenen Person als Steuerinventar;
- Veranlagung aufgrund eines von kantonalen Behörden unter Mitwirkung der Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen erstellten Inventars: BL und SG;
- Veranlagung aufgrund eines von der Wohnsitzgemeinde erstellten Inventars: LU, UR, NW, AR, SH und AG;
- Veranlagung aufgrund eines von den Erben erstellten Inventars: ZH, TI (Praxis); im Weiteren AI und SG, sofern kein amtliches Inventar aufgenommen wird;

- Veranlagung aufgrund einer von den Erben und Vermächtnisnehmern innert einer gewissen Frist eingereichten Steuererklärung: ZG (90 Tage) und GE (90 Tage, auch wenn ein Steuerinventar vorhanden ist);
 - dito, jedoch nur in allen nicht inventarpflichtigen Fällen: BE (4 Monate) und JU (30 Tage; Fristverlängerung ist möglich);
 - dito, die Steuerverwaltung kann jedoch eine Inventarisierung anordnen: VS (30 Tage); im Weiteren GR, wo jedoch nur eine Frist für die Einreichung der Steuererklärung durch den Steuerpflichtigen besteht (90 Tage nach dem Tod des Erblassers), nicht aber für die Anordnung eines Inventars;
- Veranlagung aufgrund einer Steueranzeige, begleitet von einer notariellen Feststellungsurkunde (Steuerinventar): VD;
 - dito, wenn das Bruttovermögen CHF 100'000 übersteigt oder bei unklaren Verhältnissen: BE;
 - dito, wenn das Bruttovermögen CHF 35'000 übersteigt: JU;
- ein Inventar wird aufgrund einer den Erben, einem Rechtsvertreter oder dem Testamentsvollstrecker zugestellten Erklärung erstellt: NE.

8.2 Veranlagung der Schenkungssteuer

Während die Erbschaftssteuern im Allgemeinen auf der Grundlage des amtlichen Nachlassinventars berechnet werden, tritt in der Schenkungsbesteuerung an dessen Stelle die **Steuererklärung**. Diese wird in der Mehrheit der Kantone vom Beschenkten verlangt, welcher sie innerhalb einer gewissen Frist dem kantonalen Steueramt einzureichen hat. Vereinzelt ist auch der Schenker anmeldepflichtig.

In den Kantonen kommen folgende Regelungen zur Anwendung:

- Veranlagung aufgrund einer Steuererklärung (oder Steueranzeige) des Beschenkten: NW und SG (innert 60 Tagen), ZH und FR¹⁷ (innert 30 Tagen), SO (innert 30 Tagen oder spätestens mit der nächsten ordentlichen Steuererklärung), AR, GR, TG und VS;
 - dito, aber Meldepflicht 90 Tage nach Ablauf des Kalenderjahres: BE;
 - dito, aber wohnt der Beschenkte ausserhalb des Kantons, so obliegt die Anzeigepflicht dem Schenker: ZG, FR (innert einer Frist von 30 Tagen), AI und TI;
- Schenker und Beschenkter haben den Vermögensanfall spätestens mit Abgabe der nächsten Steuererklärung zu melden: UR und JU;
dito, aber Beschenkte, die im Kanton keine solche Erklärung einreichen müssen, haben den Anfall innert 3 Monaten zu melden: AG;
- Veranlagung aufgrund einer Anzeige der Parteien (Schenker und Beschenkter), wobei der Beschenkte innerhalb einer vorgeschriebenen Frist seine Anzeige einzureichen hat: BL;
- Schenker, Beschenkte und Grundbuchamt haben den Vermögensübergang innert 30 Tagen zu melden. Die Meldepflicht wird durch Abgabe der Steuererklärung oder der Handänderungsmittlung erfüllt: SH;
- für Schenkungen ohne öffentliche Urkunde (d.h. Schenkungen, bei denen es nicht um Liegenschaften oder Teile davon oder um beschränkte dingliche Rechte geht): Veranlagung aufgrund

¹⁷ Der Notar muss ebenfalls die Beschenkten und gegebenenfalls den Schenker oder seinen Vertreter bzw. sein rechtliches Organ informieren, dass sie die Anzeige rechtzeitig machen.

einer Anzeige der Parteien (in der Praxis der Schenker): VD (spätestens beim Einreichen der nächsten ordentlichen Steuererklärung) und NE (gemäss Gesetz innert 30 Tagen nach der Schenkung, aber in der Praxis wird zugelassen, dass diese Erklärung spätestens bei Einreichen der nächsten ordentlichen Steuererklärung gemacht wird);

- Veranlagung aufgrund einer Anzeige des Schenkers oder Beschenkten. Die Anzeigepflicht obliegt beiden solidarisch. Die freiwillige Bezahlung der Steuer durch den Schenker anstelle des Beschenkten hat ebenfalls eine nachfolgende Besteuerung zur Folge: GE;
im Weiteren BS, wo die Parteien aber der Steuerverwaltung von Zuwendungen unter Lebenden (ausser Ehegatten, sofern sie in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben) innert 30 Tagen, spätestens aber mit der ordentlichen Steuererklärung (Einkommen und Vermögen) für das Schenkungsjahr Kenntnis zu geben haben.

9 STEUERTARIF

Soweit die Kantone eine Schenkungssteuer erheben, wenden sie in der Regel dafür denselben Tarif an wie für die Erbschaftssteuer. Der Kanton LU erhebt keine Schenkungssteuer.

Die Steuertarife der Erbschafts- und Schenkungssteuern sind in den Kantonen sehr unterschiedlich, aber fast alle mehr oder weniger progressiv ausgestaltet.

Gewisse Kantone kennen auch kommunale Erbschafts- und Schenkungssteuern, deren Tarife sich von den kantonalen unterscheiden.

9.1 Kantonssteuer

9.1.1 Erbanfallsteuer und Schenkungssteuer

In den meisten Kantonen richten sich die Steuertarife einerseits nach dem **Verwandtschaftsgrad** und andererseits nach der **Höhe des Vermögensanfalles**, wobei die **Kombination** dieser zwei Elemente einen **progressiven Tarif** ergibt.

In einigen Kantonen stützt sich der Tarif nur auf den Verwandtschaftsgrad, in anderen werden je nach Höhe des Vermögensanfalles zusätzlich zur einfachen Steuer progressive Zuschläge erhoben.

Im Einzelnen ergibt sich in den Kantonen folgendes Bild:

- proportionale Steuer abgestuft nach Verwandtschaftsgrad (keine Berücksichtigung der Höhe des Vermögensanfalls): UR, NW, FR, BL, AR, AI, SG, VS, NE und JU;
- progressive Steuer je nach Höhe des Vermögensanfalls, mit verschiedenen Tarifen je nach Verwandtschaftsgrad: ZG, SO, AG und VD;
im Weiteren GE, wo dazu vom Grossen Rat jährlich «centimes additionnels» festzusetzen sind, wobei bei der Erbschaftssteuer die Nachkommen, Vorfahren und der überlebende Ehegatte vom Zuschlag befreit werden. Zudem können frühere Zuwendungen einen Einfluss auf die Progression des Tarifs haben;
- proportionale Steuer abgestuft nach Verwandtschaftsgrad; dazu progressiver Zuschlag je nach Höhe des Vermögensanfalls: LU, BS und TG¹⁸;
im Weiteren GL, wo die Gesamtbelastung (ohne Bausteuer) indessen 25 % des steuerbaren Vermögensanfalles nicht übersteigen darf;
- progressive Steuer, abgestuft nach der Höhe des Vermögensanfalls, dazu Vielfaches je nach Verwandtschaftsgrad: ZH, BE und SH;
- nach der Höhe des Vermögensanfalls progressive Steuer; zusätzlich Vielfaches nach Verwandtschaftsgrad (mit Höchstsätzen für jeden Grad): TI;
- proportionale Steuer abgestuft nach Verwandtschaftsgrad: 5 % für Empfänger des elterlichen Stammes; 15 % für die übrigen Empfänger: GR.

¹⁸ Der Steuersatz reduziert sich auf die Hälfte für Steuerpflichtige, die zur Weiterführung des Unternehmens mindestens 40 % Anteile durch Schenkung, Erbvorbezug oder Erbteilung übernehmen. Die Reduktion fällt nachträglich dahin, wenn die Vermögenswerte innert zehn Jahren seit der Übernahme veräussert werden.

9.1.2 Nachlasssteuer

Im Kanton SO ist der Steuertarif progressiv abgestuft nach der Höhe des steuerbaren Nachlassvermögens.

9.2 Gemeindesteuer

Eine Gemeindesteuer auf Erbschaften und Schenkungen kennen nur die Kantone FR, GR und VD. Die Gemeinden des Kantons LU sind berechtigt, eine Erbanfallsteuer auf dem an die Nachkommen gelangenden Vermögen zu erheben (Schenkungen, die in den letzten fünf Jahren vor dem Tod des Erblassers erfolgten, werden als Erbschaften besteuert).

Die Berechnung dieser Steuer erfolgt jedoch unterschiedlich:

- proportionaler Steuertarif abgestuft nach Verwandtschaftsgrad: GR:
 - elterlicher Stamm: max. 5 %;
 - übrige Begünstigte: max. 25 %;
- proportionaler Steuertarif (max. 1 %); dazu Zuschlag je nach Höhe des Vermögensanfalls wie für den Kanton: LU;
- kein eigener Steuertarif, jedoch sind die Gemeinden befugt, bis zur Höhe der kantonalen Steuer «centimes additionnels» zu erheben: FR (max. 70 %) und VD (max. 100 %).

10 HINGABE AN ERFÜLLUNGS STATT

Die Kantone FR, VD, VS, GE und JU kennen eine «Hingabe an Erfüllung statt», was bedeutet, dass die Erbschafts- und Schenkungssteuern mit kulturellen Gütern beglichen werden können.

Mittels Zustimmung des Steuerpflichtigen und des Staates können die Erbschafts- und Schenkungssteuern insgesamt oder teilweise durch Übertragung kultureller Güter bezahlt werden. Als kulturelle Güter gelten bewegliche Sachen von hohem künstlerischem, historischem oder wissenschaftlichem Wert, wie zum Beispiel Kunstgegenstände, Bücher, Sammelgegenstände oder auch Dokumente. Die Bezahlung der Steuer mit Immobilien ist ausgeschlossen.

Es ist nicht notwendig, dass die vorgeschlagenen Zahlungsmittel aus der – der Steuer unterliegenden – Erbschaft oder Schenkung stammen.

Die endgültige Entscheidung, eine solche Zahlungsart zu akzeptieren oder abzulehnen, fällt in die Zuständigkeit des Vorstehers des kantonalen Finanzdepartements oder des Regierungsrats.

10.1 Auf Verlangen der steuerpflichtigen Person

Die steuerpflichtige Person, welche die gesamte Steuer oder einen Teil davon mit kulturellen Gütern bezahlen will, muss dies frühestens bei Einreichung der Erbschafts- oder Schenkungssteuererklärung und spätestens 30 Tage nach der Eröffnung der Veranlagungsverfügung verlangen.

Ihre Anfrage muss die genaue Beschaffenheit eines jeden Kulturgutes, welches sie dem Staat zur Bezahlung der Steuer vorschlägt, beschreiben und dessen Übertragungswert (Verkehrswert oder tieferer Wert) angeben.

10.2 Auf Verlangen des Staates

Mit dem Einverständnis des Vorstehers des kantonalen Finanzdepartements oder des Kulturdepartements kann die Steuerverwaltung dem Steuerpflichtigen von Amtes wegen vorschlagen, die Steuer mit Kulturgütern zu bezahlen, die er namentlich durch Erbschaft oder Schenkung erhalten hat.

In diesem Fall hat der Steuerpflichtige innert einer ihm von der Steuerverwaltung gesetzten Frist die Beschaffenheit und den Wert eines jeden Kulturguts anzugeben, das er dem Staat übertragen will. Verstreicht die angesetzte Frist ohne Antwort, verfällt das Angebot der kantonalen Steuerbehörde.

11 VERJÄHRUNGSFRISTEN

11.1 Verjährung des Steueranspruchs

11.1.1 Veranlagungsverjährung

In der Mehrheit der Kantone **erlischt das Recht, ein Veranlagungsverfahren** im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuern **einzuleiten** normalerweise nach fünf Jahren. Gewisse Kantone kennen aber eine andere Veranlagungsverjährung.

Diese Fristen gelten nur für Fälle, in denen ohne Verschulden des Steuerpflichtigen eine Veranlagung unterblieben ist. Andernfalls bleibt die Einleitung eines Hinterziehungs- oder Betrugsverfahrens vorbehalten, weil dieses auch dann eröffnet werden kann, wenn ein Steuerpflichtiger zum Beispiel einen Steuerbetrag dem Staat vorenthält, indem er keine Steuererklärung einreicht und sich damit der Veranlagung entzieht.

Diese Fristen können in fast allen Kantonen ruhen oder unterbrochen werden.

Die kantonalen Bestimmungen zu den Verjährungsfristen können wie folgt zusammengefasst werden:

- fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Erbgang eröffnet oder die Schenkung vollzogen wurde;
 - mit einer absoluten maximalen Verjährungsfrist von 15 Jahren (bei Fristunterbrechung oder Stillstand): BE, LU, UR, NW, GL, BS, BL, AR, AI, SG, GR und AG;
 - mit einer absoluten maximalen Verjährungsfrist von zehn Jahren nach Entstehung der Steuerforderung (bei Fristunterbrechung oder Stillstand): SH und VS;
- fünf Jahre in den meisten Fällen, zehn Jahre für die nicht angegebenen Erbschaften; im Weiteren in gewissen Fällen eine Frist von zwei und zweieinviertel Jahren: GE;
- fünf Jahre von der Erbschaftseröffnung oder dem Schenkungsvollzug an, zehn Jahre bei Verfahrenspflichtverletzungen durch den Steuerpflichtigen mit einer absoluten Verjährungsfrist von 15 Jahren (bei Fristunterbrechung oder Stillstand): JU;
- fünf Jahre von der Erbschaftseröffnung oder dem Schenkungsvollzug an mit einer absoluten Verjährungsfrist von zehn Jahren unter Vorbehalt einer längeren Frist für das Bestrafungsrecht: FR;
- zehn Jahre:
 - vom Vermögensübergang an; im Weiteren beginnt die Verjährungsfrist nicht zu laufen oder steht still während der Dauer eines Prozesses, dessen Ausgang für die Steuerveranlagung wesentlich sein kann: ZH und TG;
im Weiteren ZG, aber von der Entstehung des Steueranspruchs an;
 - vom Entstehen des Steueranspruchs an, aber bei beschränkter Steuerpflicht beträgt die Frist fünf Jahre seitdem das Steueramt vom Vermögensübergang erfahren hat. Absolute Verjährung tritt nach 15 Jahren nach Ablauf der Steuerperiode ein: SO;
 - nach Ende des Jahres, in dem der Erbgang eröffnet oder die Schenkung vollzogen wurde: VD;
dito, aber mit einer absoluten Verjährung von 15 Jahren (bei Fristunterbrechung oder Stillstand): TI;

- vom Eröffnungsdatum der Erbschaft oder dem Datum der Schenkung an und mit einer absoluten Verjährung von maximal 15 Jahren (Fristunterbrechung oder Stillstand): NE.

Bemerkung

Zum Vergleich sieht das StHG eine Verjährung des Veranlagungsrechts von fünf Jahren vor. Bei Fristunterbrechung oder –stillstand verjährt diese in jedem Fall nach 15 Jahren ([Art. 47 Abs. 1 StHG](#)).

11.1.2 Verjährung bei Hinterziehung

Die Strafverfolgung wegen versuchter Steuerhinterziehung verjährt sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Steuern zu hinterziehen versucht wurden ([Art. 58 Abs. 1 StHG](#)).

Die Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung verjährt zehn Jahre nach Ablauf ([Art. 58 Abs. 2 StHG](#)):

- der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte;
- des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde oder Nachlasswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseitegeschafft wurden.

In den meisten Kantonen kommen dieselben Verjährungsfristen zur Anwendung. Einige Kantone sehen z.T. andere Verjährungsfristen zwischen zwei und 15 Jahren vor. Gewisse sehen für andere Arten von Verstössen auch andere Fristen vor.¹⁹

11.2 Verjährung der Steuerforderung

Von der Verjährung des Steueranspruchs gilt es die Verjährung der Steuerforderung, die sogenannte Bezugsverjährung, zu unterscheiden, welche das Recht der Steuerbehörden, eine rechtskräftig veranlagte Steuer zu beziehen, befristet. Diese letztgenannte Frist betrifft also nur die Forderungen aus der Steuerpflicht (Steuerschulden).

In allen Kantonen beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Der Lauf der Bezugsverjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen und ruht, solange der Steuerpflichtige in der Schweiz nicht betrieben werden kann (d.h. bei Fehlen eines Wohnsitzes in der Schweiz).

Diese Fristen, welche sowohl auf ordentliche Steuerforderungen wie auch auf Nachsteuer- und Busenforderungen Anwendung finden, sind die folgenden:

- fünf Jahre seit Fälligkeit der Forderung (d.h. nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist), aber maximal zehn Jahre nach Ende des Jahres, während dem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist: ZH, LU, UR, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, GR, AR, AI, SG, AG, TG, TI, VS, NE und JU;
- fünf Jahre von Fälligkeit der Forderung an: BE, FR und VD;

¹⁹ Für Einzelheiten zu diesem Thema siehe die Artikel «[Strafbestimmungen bei den direkten Steuern](#)» (Ziffer 2.4) und «[Nachbesteuerung](#)» (Ziffer 5), im Dossier Steuerinformationen.

- fünf Jahre ab Versand der Erbschaftssteuerrechnung, resp. ab Fälligkeit der Schenkungssteuerforderungen: GE.

Bemerkung

Das StHG präzisiert, dass die Steuerforderungen fünf Jahre, nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist, verjähren. Bei Stillstand oder Unterbrechung der Verjährung jedoch spätestens zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind ([Art. 47 Abs. 2 StHG](#)).

12 STEUERBELASTUNG

Wie sich aus *Ziffer 9* ergibt, variieren die Steuerbelastungen nicht nur von Kanton zu Kanton, sondern teils auch unter Gemeinden ein und desselben Kantons.

Zur Berechnung der Steuerbelastung verweisen wir auf den [Steuerrechner](#) der ESTV. Dieser Online-Steuerrechner ermöglicht das Berechnen der Steuerbelastung für Einkommen und Vermögen, Gewinn und Kapital sowie für Erbschaften und Kapitaleistungen aus Vorsorge – für alle Gemeinden und für die Jahre 2010 bis 2024. Zudem können Vergleichsberechnungen zwischen Gemeinden erstellt oder die steuerlichen Konsequenzen bei bevorstehenden persönlichen Veränderungen (Heirat, Lohn-erhöhung etc.) berechnet werden.

Im Modul «Steuerbelastungsstatistiken» können verschiedene Berechnungsmodelle interaktiv generiert und entweder tabellarisch über mehrere Steuerjahre oder kartografisch für die ganze Schweiz dargestellt werden. Das Modul «Grunddaten» umfasst historische Steuerdaten (Abzüge, Tarife und Steuerfüsse), die beispielsweise für Studienzwecke heruntergeladen werden können.

* * * * *